



BAGFW - Arbeitshilfe:

Die neuen Gesamtverträge für den Bereich der Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen mit den Verwertungsgesellschaften **GEMA** und **VG Media**



BAGFW-Arbeitshilfe:

Die neuen Gesamtverträge für den Bereich Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Media

Stand: 1. Mai 2012

Impressum

Herausgeberin:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin

Telefon: 030 / 240 89 – 0

Fax: 030 / 240 89 – 134

E-Mail: info@bag-wohlfahrt.de

www.bagfw.de

V.i.S.d.P.:

Dr. Gerhard Timm

Gestaltung:

Bettina Neuhaus, BAGFW

Bilder BAGFW:

Holger Groß

Fotolia, Music Class © moodboard

Inhalt:

Vorwort

I.	Grundsätzliches	Seite 5
II.	Rundfunk, Film und Musik im Arbeitsfeld Altenhilfe: Überblick über wesentliche Lizenzpflichten und Sonderkonditionen	Seite 9

Häufig gestellte Fragen

III.	Öffentliche Musikwiedergabe in Gemeinschafts-/Aufenthaltsräumen	Seite 13
IV.	Öffentliche Musikwiedergabe bei Veranstaltungen	Seite 14
V.	Weiterleitung	Seite 15
VI.	Befreiungsregelungen	Seite 16
VII.	Rückwirkende Forderungen	Seite 17
VIII.	Was ist, wenn ich meiner Gebührenpflicht nicht nachkomme?	Seite 17
IX.	Fragebögen der GEMA und VG Media	Seite 18
X.	Anmeldung	Seite 18

Handlungshilfen

-	Aufenthalts- /Gemeinschaftsräume (BAGFW Gesamtvertrag: GEMA)	Seite 21
-	Veranstaltungen (BAGFW-Gesamtvertrag: GEMA)	Seite 23
-	Weitersendung von Musik (BAGFW Gesamtvertrag: GEMA)	Seite 25
-	Weitersendung von Programmsignalen privater Sender (BAGFW-Gesamtvertrag: VG Media)	Seite 27

Anlagen

-	BAGFW Gesamtvertrag GEMA, inklusive Vergütungssätze	Seite 29
-	BAGFW-Rundschreiben zum GEMA-Gesamtvertrag (ohne Anlagen)	Seite 39
-	Gesamtvertrag zwischen VG Media und BAGFW, inklusive Wahrnehmungsberechtigte VG Media	Seite 45
-	Rundschreiben vom 21.01.2011 zum VG Media Gesamtvertrag	Seite 55
-	Information zu erforderlichen Rechten bei Filmvorführungen	Seite 61

Vorwort

Mit nachfolgender Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen zu den neuen Gesamtverträgen der BAGFW mit der **GEMA** und der **VG Media** wollen wir Hilfestellungen für die Praxis geben.

Der Gesamtvertrag mit der **GEMA** wurde für den Bereich der Einrichtungen der Altenhilfe einschließlich der Einrichtungen des Betreuten Wohnens abgeschlossen. Er ermöglicht aber auch die Anwendung auf Einrichtungen mit vergleichbarem Charakter in vergleichbaren Nutzungssituationen, z.B. in der Jugendhilfe und Behindertenhilfe.

Der Gesamtvertrag mit der **VG Media** ist für den Bereich der Senioren-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen abgeschlossen worden.

I. Grundsätzliches

1. Wer sind GEMA und VG Media?

Es gibt in Deutschland derzeit 12 Verwertungsgesellschaften, welche treuhänderisch für Urheber oder Inhaber sog. verwandter Schutzrechte unterschiedliche Rechte, insbesondere das Recht auf angemessene Vergütung, geltend machen. Sie stehen unter der staatlichen Aufsicht des Deutschen Marken- und Patentamtes und brauchen eine staatliche Erlaubnis. Gesetzliche Grundlage ist das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz.

Für die Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege sind derzeit vor allem die GEMA, VG Media, VG Wort, GVL, VG Musikedition relevant.

- Die **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) nimmt die Urheberrechte von Komponisten, Textdichtern und Verlegern von Musikwerken wahr. Es geht also um die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützter Musik.
- Die **VG Media** (Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH) nimmt die Urheber- und Leistungsschutzrechte von mehr als 100 privaten Fernseh- und Rundfunksendeunternehmen - z.B. dem Sender Sat.1 und RTL aber auch Klassik Radio u. a. – wahr.
- Die **VG Wort** nimmt die Rechte von Autoren und ihrer Verlage wahr.
- Die **GVL** (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) nimmt die Zweitverwertungsrechte für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller wahr, insbesondere für die Wiedergabe von Fernseh- und Rundfunksendungen über Tonträger.
- Die **VG Musikedition** nimmt die Nutzungsrechte an Ausgaben von Musikwerken und Leistungsschutzrechte an wissenschaftlichen Ausgaben vorwiegend auf dem Gebiet der Musik sowie Reprographierechte für Musiknoten wahr.

Mit der GEMA und der VG Media hat die BAGFW Gesamtverträge geschlossen, die den Mitgliedseinrichtungen der Verbände der BAGFW Sonderkonditionen einräumen.

Die GEMA zieht für die VG Media sowie für die GVL und VG Wort in deren Auftrag die Vergütungen ein. Der über den Gesamtvertrag mit der GEMA bestehende sog. „Gesamtvertragsnachlass“ in Höhe von 20% kann auch auf Rechtsnutzungen der GVL und VG Wort angewendet werden.

Das gilt derzeit auch für die VG Musikedition in Bezug auf die Vergütung für das Kopieren von Musiknoten in Kindertageseinrichtungen in fast allen Bundesländern. Ausnahme ist das Bundesland Bayern, welches inzwischen für diesen Bereich die Vergütung komplett übernommen hat. In einigen Bundesländern laufen derzeit Verhandlungen zwischen den Bundesländern und der VG Musikedition um die Übernahme der Kosten.

2. Wer ist die GEZ? Was unterscheidet sie von der GEMA?

Parallel, aber separat zu den Aufgabenfeldern der Verwertungsgesellschaften, zieht die **GEZ** die im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) festgesetzten Gebühren für Empfangsgeräte (z.B. Radios, Fernseher) von den Rundfunkteilnehmern ein. Die **Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** ist eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) und des Deutschlandradios. Der größte Teil der eingenommenen Rundfunkgebühren dient der Produktion, Gestaltung und Verbreitung der Rundfunkprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, somit deren Finanzierung.

Derzeit (voraussichtlich bis 31.12.2012) sind für gemeinnützige Einrichtungen der Wohlfahrtspflege noch Befreiungstatbestände im Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelt. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf die urheberrechtliche Vergütungspflicht gegenüber einer Verwertungsgesellschaft. Verwertungsgesellschaften und GEZ werden aufgrund unterschiedlicher Gesetzesgrundlagen tätig. Die Gesamtverträge der BAGFW mit den Verwertungsgesellschaften und deren Vergünstigen haben deshalb keine Auswirkungen auf die GEZ-Gebühren.

3. Wofür muss gezahlt werden? (Vergütungstatbestände/Nutzungsarten)

Die **GEMA** beansprucht eine Vergütung z.B. für die öffentliche Wiedergabe von Musik in Gemeinschafts-/Aufenthaltsräumen, bei Veranstaltungen, für die Weitersendung von Musik über Verteileranlagen in Zimmer/Wohneinheiten sowie weitere Musiknutzungen. Die **VG Media** beansprucht eine Vergütung für die Weitersendung von Rundfunk-/Fernsehprogrammsignalen in einer Haus-Kabelanlage zu einzelnen Zimmern und - soweit in den Zimmern zudem Empfangsgeräte von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden - für die öffentliche Wiedergabe von Sendungen und geschützten Werken durch die Zuführung der Sendesignale an die Geräte.

4. Was bewirken die Gesamtverträge der BAGFW für die einzelnen Verbandseinrichtungen?

Gesamtverträge (oder auch „Rahmenverträge“) stellen als Dienstleistungsangebot eines Verbandes üblicherweise (nur) den Rahmen für Preis und Konditionen einer bestimmten Leistung (z.B. Musiknutzung) sowie das Abwicklungsprocedere dar. Rahmenverträge sind die Grundlage für die jeweils selbständig abzuschließenden Einzelverträge. Die Einzelverträge werden also nicht durch einen Gesamtvertrag ersetzt.

Grundlage für die Gesamtverträge mit Verwertungsgesellschaften bildet der § 12 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes, wonach eine Verwertungsgesellschaft verpflichtet ist, „mit Vereinigungen, deren Mitglieder nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke oder Leistungen nutzen oder zur Zahlung von Vergütungen nach dem Urheberrechtsgesetz verpflichtet sind, über die von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei

denn, dass der Verwertungsgesellschaft der Abschluss eines Gesamtvertrages nicht zuzumuten ist, insbesondere weil die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.“ Die BAGFW hält seit Jahrzehnten Gesamtverträge mit der GEMA bezogen auf unterschiedliche Nutzungsrechte und seit 2010 auch einen mit der VG Media. Mit diesen Verträgen werden den Verbandseinrichtungen der BAGFW Sonderkonditionen, v.a. Rabatte auf die Normaltarife, eingeräumt und weitere Zahlungs- oder Abwicklungsmodalitäten geregelt. Die Verbände der Freien Wohlfahrtsverbände verpflichten sich darin zur Vertragshilfe, indem sie u.a. ihre Verbandsgliederungen über die bestehenden Rahmenverträge und die Möglichkeit, daran zu partizipieren, informieren. Für sämtliche Auskunfts-/Lizenzpflichten, insb. den Abschluss der Einzelverträge mit der Verwertungsgesellschaft, bleiben die Einrichtungen selbst verantwortlich.

5. Was hat es mit der MPLC auf sich?

Die **MPLC** ist ein kommerzieller Anbieter für den Filmverleih und vertritt die Rechte für bestimmte Filmwerke. In ihrem Angebot befindet sich eine größere Auswahl an „Hollywood-Filmen“, für die man bei der MPLC eine sog. Schirmlizenz zur nicht-gewerblichen öffentlichen Vorführung der Filme erwerben kann.

Mit der MPLC ist der Abschluss eines Rahmenvertrages nicht vorgesehen, weil aus Sicht der BAGFW ein Bedarf bei den Einrichtungen Altenhilfe nicht besteht (siehe Informationsblatt im Anhang).

Ein Abschlusszwang mit der MPLC besteht nicht, es sei denn, es werden Filmwerke genutzt, die ausschließlich von MPLC vertreten werden.

Für weitere Information siehe Infoschreiben im Anhang: „Filmvorführungen in Einrichtungen der Altenhilfe“.

II. Überblick über wesentliche Lizenzpflichten und Sonderkonditionen

Rundfunk, Film und Musik im Arbeitsfeld Altenhilfe – Überblick über wesentliche Lizenzpflichten und Sonderkonditionen			
	GEZ	GEMA	VG Media
Status der zuständigen Organisation	<p>GEZ</p> <p>Gebühreneinzugszentrale = Die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist eine Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) und des Deutschlandradio. Zweck: Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.</p>	<p>GEMA</p> <p>Verwertungsgesellschaft = nimmt Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für große Anzahl von Rechteinhabern zur gemeinsamen Auswertung wahr. Vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und Bundeskartellamt zugelassen und vom DPMA beaufsichtigt.</p>	<p>Filmlicenzen /Filmverleiher</p> <p>u.a. Medienzentralen = verleihen Medien inkl. der hierfür erforderlichen Lizenzen. Daneben ebenso: Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen. Private Anbieter, z.B. MPLC = rein kommerzieller Anbieter für den Filmverleih – keine Verwertungsgesellschaft.</p>
Gesetzliche Grundlage einer Zahlungspflicht	Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV)	<ul style="list-style-type: none"> Urheberrechtsgesetz (UrhG) betreffend Lizenzpflicht Urheberrechtswahrmehrgesetz (UrhRWahrnG) betreffend Geldverwertung durch Verwertungsgesellschaft 	<p>UrhG</p> <p>Die Lizenzpflicht ergibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, kann sich jedoch je nach vorgeführtem Filmwerk gegenüber verschiedenen Gesellschaften (Rechteinhabern) ergeben. Einzelfallprüfung.</p>
Betroffene Nutzungen	Gebühren für Empfangsgeräte (z.B. Radios, Fernseher) der Rundfunkteilnehmer.	Öffentliche Nutzungen urheberrechtlich geschützter Musik .	Senderecht von privaten Fernseh- und Hörfunkunternehmen bzw. Weiterleitung der entsprechenden Programmsignale. Öffentliche Vorführung von Filmen .

	GEZ	GEMA	VG Media	Filmlizenzen /Filmverleiher
Vergütungstatbestände exemplarisch	Siehe oben (betroffene Nutzungen).	(Öffentl.) Musikwiedergabe u.a. <ul style="list-style-type: none"> in Gemeinschaftsräumen durch „Technik“ z.B. durch Fernseher, Radio, CD-Player <u>Veranstaltungen</u> Weiterwendung von Musik über Verteileranlagen in Einrichtungs- zimmern mit oder ohne Bereitstellung der Empfangsgeräte <u>Telefonwarteschleifen</u> mit Musik Musik auf <u>Internetseite</u> <u>Vervielfältigung</u> von Musikwerken 	<ul style="list-style-type: none"> Weiterwendung von Rundfunk-/Fernsehprogrammsignalen in einer Haus-Kabelanlage zu einzelnen Zimmern <u>mit oder ohne</u> Zuführung der Sendesignale an bereitgestellte Empfangsgeräte (z.B. Fernseher) 	<ul style="list-style-type: none"> öffentliche Vorführung von Filmen (DVDs, Videos u.a.) im nicht-privaten Bereich, z.B. im Gemeinschaftsraum einer Einrichtung
Sonderkonditionen / Befreiungsregelungen aufgrund Gesetz oder BAGFW-Gesamtvertrag	Auf Antrag Befreiung für Altenhilfeeinrichtungen möglich, vgl. § 5 Abs. 7 Nr. 4 RGEbStV. Achtung: geplante Gesetzesänderung ab 2013: <ul style="list-style-type: none"> anstelle der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht müssen bestimmte gemeinnützige Einrichtungen lediglich einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 17,98 € pro Monat und Betriebsstätte zahlen 	20 % Gesamtvertragsnachlass auf alle Nutzungsarten <ul style="list-style-type: none"> + 25 % Gemeinnützigkeitsnachlass bei Gemeinnützigkeit i.S. § 52 AO + 33 1/3 % (statt 25 %) Für Veranstaltungen der Altenhilfe, wenn der Reinertrag der Veranstaltungen satzungsgemäß zweckgebunden ist und für reine Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen verwendet wird. 	20 % Gesamtvertragsnachlass <ul style="list-style-type: none"> + 25 % Gemeinnützigkeitsnachlass bei Gemeinnützigkeit i.S. § 52 AO 	<ul style="list-style-type: none"> Kriterium „öffentliche“ Vorführung für Lizenzpflicht entscheidend. Rahmenvertrag aufgrund der vielfältigen Lizenzierungsmöglichkeiten über verschiedenste Gesellschaften mit einer bestimmten Organisation (z.B. MPLC) nicht sinnvoll. Vgl. Infoschreiben BAGFW vom 23.11.2011

	GEZ	GEMA	VG Media	Filmlicenzen /Filmverleiher
<p>Weiter zu</p> <p>Sonderkonditionen / Befreiungsregelungen aufgrund Gesetz oder BAGFW-Gesamtvertrag</p> <p>Besonderheiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> die ermäßigte Beitragspflicht gilt für jede Betriebsstätte z.B. von gemeinnützigen Einrichtungen für behinderte Menschen, der Jugend- und Altenhilfe sowie für Betriebsstätten gemeinnütziger Vereine und Stiftungen mit dem <u>ermäßigten</u> Beitrag sind auch alle auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge abgegolten handelt es sich nicht um eine Einrichtung, die von der o.g. Ermäßigung erfasst ist, bestimmt sich die Höhe des Rundfunkbeitrags nach der Zahl der Mitarbeiter neben dem Inhaber der Einrichtung der ermittelte Beitrag gilt ebenfalls pro Betriebsstätte 	<p>Veranstaltungen</p> <p>Gesetzliche Befreiung für bestimmte Veranstaltungen nach § 52 Abs. 1 UrhG.</p> <p>Vgl. „Handlungshilfe Veranstalter* tungen*“</p> <p>Gemeinschaftsräume</p> <p>Vertragliche Befreiungsregelung für Einrichtungen bis zu 30 Plätzen / Wohneinheiten.</p> <p>+ Reduzierung Tonträger- und Fernseh wiedergabe:</p> <p>Vgl. „Handlungshilfe Aufent- haltsräume*“</p> <p>Weitersendung</p> <p>7,4 % Einführungsabatt auf Tarif WR-S3 für Nutzungen in 2011</p> <p>Vgl. „Handlungshilfe Weitersenden- dung von Musik und Programm- signalen*“</p>	<p>Tarif Weitersendung + Bereit- stellung der Empfangsgeräte</p> <p>7 % Einführungsabatt für Nutzungen in 2010</p> <p>Tarif „Weitersendung an An- schlussmöglichkeit*“</p> <p>(ohne bereitgestellte Empfangsgeräte)</p> <p>10 % Einführungsabatt für Nutzungen bis 2014</p> <p>Vgl. „Handlungshilfe Weitersenden- dung von Musik und Programm- signalen*“</p>	

<p>Laufzeit der Verträge / Rückwirkung</p>		<p>Laufzeit 01.01.2011 bis 31.12.2014</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen mit Einzel- bzw. Pauschalverträgen aus 2011 erhalten die neuen Tarife ab 01.01.2011. Die GEMA wird eine entsprechende Rückberechnung vornehmen. • Der neue Tarif zur Weiterleitung von Musik in Einrichtungsraum (WRS 3) wird rückwirkend auf den 01.01.2011 nach den hierfür vereinbarten Sonderkonditionen berechnet. • Für Einrichtungen der Altenhilfe, die nach dem vorhergehenden Gesamtvertrag von der GEMA vergütungsfrei gestellt waren, wird eine Vergütung in den Tarifen M-U, R und FS (Gemeinschaftsräume) erst ab dem 01.01.2012 geltend gemacht. 	<p>Laufzeit 01.01.2010 bis 31.12.2014</p> <p>Mit Abschluss eines Einzelvertrages sind alle Rechte abgegolten, die bis zum 01.01.2010 hätten erworben werden müssen.</p>	
---	--	--	--	--

Häufig gestellte Fragen

III. Öffentliche Musikwiedergabe in Gemeinschafts-/Aufenthaltsräumen

1. Was ist unter Hintergrundmusik zu verstehen?

Es handelt sich um eine Musikbeschallung durch z.B. CD-Wiedergabe, Fernseher oder Radio. Dort, wo eine Pflegeeinrichtung für praktisch Jedermann wie z.B. Bewohner, Personal, Angehörige und weitere Personen zugänglich ist, ist die Wiedergabe von Hintergrundmusik am Empfang, im Flur oder in den Gemeinschaftsräumen als öffentliche Wiedergabe anzusehen und vergütungspflichtig. Hintergrundmusik hat keinen Veranstaltungscharakter.

2. Ist in Aufenthaltsräumen von Pflegeeinrichtungen die Wiedergabe von Musik durch Fernseh- oder Rundfunkgeräte oder über Tonträger als öffentliche Musikwiedergabe vergütungspflichtig?

In der Regel: Ja. In einem Aufenthaltsraum einer Pflegeeinrichtung wird nach derzeit herrschender Meinung von einer öffentlichen vergütungspflichtigen Musikwiedergabe ausgegangen, weil sich diese regelmäßig an alle Heimbewohner, sie Betreuende und ihre Besucher richtet unabhängig davon, ob sich jemand dort gerade aufhält.

3. Wie verhält es sich mit der Musikwiedergabe in gemeinsam genutzten Räumen in Wohngemeinschaften? Gilt dort die Musikwiedergabe im gemeinsamen Wohnzimmer oder der Küche auch als öffentliche Wiedergabe?

Nein, in Wohngemeinschaften ist davon auszugehen, dass die Mitglieder der Wohngemeinschaft in persönlicher Verbundenheit zueinanderstehen und diese deshalb nicht als „Öffentlichkeit“ im Sinne des Urheberrechtes anzusehen sind. Es liegt deshalb keine vergütungspflichtige öffentliche Musikwiedergabe vor. Eine Vergütung ist nicht zu zahlen.

4. Sind Musikwiedergaben (Radio) in Personalräumen, z.B. der Küche, in der ausschließlich die Mitarbeiter die Musik hören, vergütungspflichtig?

Hier ist nicht von einer öffentlichen Wiedergabe, „die für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist“ (§ 15 Abs. 3 UrhG) auszugehen. Es kommt darauf an, für wen die Musikwiedergabe bestimmt ist. Sobald diese sich primär an das Personal richtet, liegt keine Öffentlichkeit vor, so dass in diesen Fällen keine öffentliche Musikwiedergabe und damit auch keine Vergütungspflicht besteht.

IV. Öffentliche Musikwiedergabe bei Veranstaltungen

1. Was sind „Veranstaltungen“?

Finden aus bestimmten Anlässen zeitlich begrenzte „Einzelereignisse“ (z.B.: Sommerfest, Weihnachtsfeier) statt, im Laufe derer urheberrechtlich geschützte Musikwerke öffentlich wiedergegeben werden, spricht man von Veranstaltungen. Diese können nach bestimmten Regeln vergütungsfrei sein (s. IV. 3.).

2. Muss ich trotz des Gesamtvertrages Veranstaltungen gesondert melden?

Ja, der Gesamtvertrag sieht nur besondere Rabatte für die Einrichtungen vor und ist kein Ersatz für die Anmeldung einer Veranstaltung.

3. Für welche Veranstaltungen muss ich keine Vergütung zahlen und deshalb auch keine Meldung machen?

Es besteht tatsächlich eine gesetzliche Vergütungsfreiheit für Veranstaltungen der Wohlfahrtspflege gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG. Diese Vergütungsfreiheit ist jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft. Öffentliche Wiedergaben bei Veranstaltungen sind demnach dann vergütungsfrei, wenn sämtliche folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Veranstaltung der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung, sowie Schulveranstaltungen,
2. nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgrenzbaren Personenkreis zugänglich (was der Fall ist, wenn der Zugang zu der Veranstaltung tatsächlich begrenzt ist und nicht beliebigen Dritten offen steht (s. IV. 5.))
3. kein Erwerbszweck des Veranstalters oder eines Dritten
4. Teilnehmer müssen ohne Entgelt zugelassen sein
5. Künstler tritt ohne Entgelt auf

Damit sind bereits viele Veranstaltungen der Verbandseinrichtungen vergütungsfrei gestellt. Soweit jedoch bereits ein Merkmal nicht zutreffend ist (oft ist es der Punkt 2), kann diese Regelung jedoch nicht mehr beansprucht werden.

4. Für welche Veranstaltungen muss ich eine Vergütung zahlen?

Falls die oben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, bleibt der Einrichtung eine Ermäßigungsmöglichkeit nach den jeweils für die Verbände bestehenden Gesamtverträgen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem BAGFW Gesamtvertrag: GEMA (Nr. 3 (4)). Danach wird für Veranstaltungen der Einrichtungen der Altenhilfe zusätzlich zum Gesamtvertragsnachlass von 20 % statt des Nachlasses von 25 % ein Nachlass von 33 1/3 % gewährt, wenn der Reinertrag dieser Veranstaltungen satzungsgemäß zweckgebunden ist und für reine Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen verwendet wird.

Daneben gibt es die Möglichkeit, einen Jahrespauschalvertrag abzuschließen.

Vgl. dazu im Tarif U-VK:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_ad/tarif_u_vk.pdf

Der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages setzt voraus, dass mindestens 5 Veranstaltungen im Vertragsjahr durchgeführt und vertraglich geregelt werden. Der Jahrespauschalvertrag bietet sich also dann an, wenn bereits feststeht, dass ein Frühlingsfest, ein Sommerfest, eine Weihnachtsfeier sowie mindestens zwei Bunte

Abende o.ä. stattfinden werden. Für die Meldung aller Veranstaltungen als Paket gibt es nochmals einen Rabatt.

5. Was gilt bei Weihnachtsfeiern und sonstigen Festen (z.B. Auftritt eines Bewohner-Chors), die sich ausschließlich an Bewohner/-innen, deren Angehörige und Mitarbeitende richten (ohne Entgelt)?

Eine Anwendung des § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG kommt hier grundsätzlich in Betracht, soweit sämtliche Voraussetzungen für die betreffende Veranstaltung erfüllt sind, siehe oben. Allerdings muss die Veranstaltung allein der Erfüllung der sozialen oder erzieherischen Aufgaben des Veranstalters dienen, um die Vergütungsfreiheit in Anspruch nehmen zu können. Findet die Veranstaltung nur für die zu Betreuenden und deren Angehörige statt, wird allgemein das Kriterium des „bestimmt abgrenzbaren Personenkreises“ als erfüllt angesehen, nicht jedoch, wenn ganze Besuchergruppen, wie z.B. „alle Nachbarn aus der Umgebung“ teilnehmen können, da damit der interne Charakter entfallen würde. Die Abgrenzung kann in manchen Fällen schwierig sein, es ist daher stets der konkrete Einzelfall zu prüfen.

V. Weiterleitung

1. Was ist konkret unter der Weiterleitung von Musik in die Räume der Bewohner zu verstehen?

Unter Weiterleitung versteht man den Transport des Bild- bzw. Tonsignals an eine Empfangs- bzw. Anschlussmöglichkeit. Die Weiterleitung kann sowohl per Kabel als auch kabellos (wireless) erfolgen. Vergütungspflicht besteht also dann, wenn mittels einer Anlage (z.B. Kabelanlage, Satellitenanlage) eine Mehrzahl von Empfängern mit Programmsignalen erreicht werden kann.

Betreibt ein Seniorenheim – wie im Regelfall – das Inhouse-Kabelnetz selbst und bezieht es seine Fernsehsignale per Satellit oder DVB-T-Antenne und leitet diese dann über das Inhouse-Netz an die einzelnen Zimmer weiter, muss der Weiterleitungstarif gezahlt werden.

Hierbei ist zu differenzieren, ob das Seniorenheim den Bewohnern auch die Endgeräte zur Verfügung stellt - in diesen Fällen gilt der Weiterleitungs-Tarif Endgerät - oder ob die Bewohner die Geräte selbst mitbringen. In diesem Fall ist der Vertrag mit der Kabelgesellschaft darauf zu prüfen, ob die Vergütung möglicherweise schon durch diesen abgedeckt ist. Ist sie dies nicht, gilt der Weiterleitungs-Tarif ohne Endgerät.

Betreibt eine Kabelgesellschaft das Inhouse-Netz eines Seniorenheims *in nachweislich eigener* Verantwortung, ist ein Vertragsschluss mit der VG Media bzw. der GEMA für das Seniorenheim nicht erforderlich, wenn der Kabelnetzbetreiber für die Verbreitung der Programmsignale die erforderlichen Lizenzen bei der Verwertungsgesellschaft eingeholt hat.

2. **Wir leiten das TV-Signal an die Wohnungen bzw. Zimmer der Bewohner weiter; wir stellen gerade kein TV-Gerät zur Verfügung, sondern ermöglichen den Mietern bzw. Bewohnern nur das „Fernsehen“. Sind wir damit trotzdem GEMA-pflichtig – dann wäre auch jeder normale Vermieter GEMA-pflichtig?!**

Ja. Zur Weitersendung allgemein: s.o. Verweis auf unterschiedliche Nutzungsarten. Auch wenn keine Geräte zur Verfügung gestellt werden, sondern diese von den Bewohnern selbst mitgebracht werden, ist der Tatbestand der Weitersendung erfüllt. Dies ist vergleichbar auch mit ähnlichen Konstellationen, wie z.B. großen Mietshäusern: Auch hier wird eine Vergütungspflicht angenommen, soweit dies nicht durch den Kabelbetreiber bereits in seinem Vertrag abgegolten ist.

Allerdings sollten in diesen Fällen die Verträge mit der jeweiligen Kabelnetzgesellschaft darauf überprüft werden, ob die Vergütungspflicht bereits über die Kabelgesellschaft abgegolten werden.

Wir verweisen dazu auch auf unser erläuterndes Rundschreiben im Anhang.

3. **Unsere Bewohner bringen ihre Fernsehgeräte selbst mit – wird der Tarif Weiterleitung trotzdem fällig?**

Ja, es ist der Weiterleitungstarif ohne Gerät zu zahlen.

Erfolgt jedoch der Fernsehempfang über eine Zimmer-Antenne (z.B. DVBT), ist der Tarif Weiterleitung nicht zu zahlen.

VI. Befreiungsregelungen

1. **Wie ist der Vertragspassus (Gesamtvertrag GEMA, Ziffer 3 (4) 3. Spiegelstrich) „Für Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen von Einrichtungen der Altenhilfe, die bis zu 30 Plätze/Wohneinheiten aufweisen, beansprucht die GEMA keine Vergütungen.“ zu verstehen?**

Diese Regelung konnte analog der Regelung im Altvertrag (1975) auch im neuen BAGFW-Vertrag vereinbart werden. Einrichtungen in dieser Größe sind demnach für den Bereich der Musikwiedergabe in Gemeinschaftsräumen (betrifft Hörfunk-/Fernseh-/Tonträgerwiedergabe) vollständig von einer Vergütung befreit. Diese Befreiung gilt jedoch nicht für weitere lizenzpflichtige Musikknutzungen, z.B. bei Veranstaltungen oder der Weiterleitung durch eine Verteileranlage.

Müssen diese Einrichtungen die Fragebögen dennoch ausfüllen und an die GEMA übersenden?

Die Auskunftspflicht gegenüber der GEMA bleibt hierfür im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen bestehen. Man sollte den Fragebogen nutzen, um seiner Auskunftspflicht nachzukommen.

Beispiel: Was gilt für kleine Tagespflegestationen?

Eine Tagespflegestation mit z.B. 11 Plätzen ist aufgrund der 30-Plätze-Regelung von einer Vergütungspflicht für Musikknutzung in ihrem Gemeinschaftsraum befreit. In diesem Fall gibt es keine Bewohnerzimmer, so dass auch eine Vergütung für die Weiterleitung von Musik nicht in Betracht kommt. Möglich sind aber noch anderweitige vergütungspflichtige Musikknutzungen wie z.B. die im Fragebogen benannten

Telefonwarteschleifen oder Internetseiten mit Musik oder bei Veranstaltungen. Hier bleibt die Anmelde- und ggfs. Vergütungspflicht bestehen.

2. Sind für Bewohner, die von der Rundfunkgebührenpflicht über die GEZ befreit sind, Regelungen zur Befreiung von der Lizenzpflicht bzw. Rückerstattungen der Lizenzgebühren vorgesehen?

Nein. Im Bereich der Verwertungsgesellschaften gibt es keine derartigen gesetzlichen Befreiungsregelungen. Zur GEZ siehe I Nr. 2.

Für einrichtungsbezogene Befreiungsregelungen siehe VI 1. (Gemeinschaftsräume) und 3. sowie IV. 3. (Veranstaltungen).

3. Was besagt die Befreiungsregelung in § 52 Absatz 1 Satz 3 UrhG?

Die Vergütungspflicht für die Darbietung eines urheberrechtlich geschützten Werkes (z.B. Musik, jedoch *nicht* bei Filmvorführungen) im Rahmen einer Veranstaltung entfällt dann, wenn es sich um eine Veranstaltung der Jugendhilfe, Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege handelt, die nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgrenzbaren Personenkreis zugänglich, also der Zugang zu der Veranstaltung tatsächlich begrenzt und nicht beliebigen Dritten offen steht, sie keinem Erwerbszweck des Veranstalters oder eines Dritten dient, die Teilnehmer kein Entgelt zahlen müssen und der Künstler ohne Gage auftritt.

Nur wenn alle diese Voraussetzungen gemeinsam vorliegen, ist keine Vergütung zu zahlen.

Vgl. Ausführungen unter IV.

VII. Rückwirkende Forderungen

Ist die Forderung der VG Media über Lizenzgebühren für das abgelaufene Geschäftsjahr 2010 rechtens?

Ja, die Vergütungspflicht besteht grundsätzlich und unabhängig vom Rahmenvertrag. Urheberrechtliche Vergütungsansprüche können bis zum Ablauf der Verjährungsfrist von den Rechteinhabern (hier VG Media) geltend gemacht werden. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. In § 6 des Gesamtvertrages wurde vereinbart, dass mit Abschluss eines Einzelvertrages auch alle Rechte abgegolten sind, die das Mitglied bereits vor dem 1.1.2010 hätte erwerben müssen. Damit hat die VG Media darauf verzichtet, ihre Ansprüche aus der Vergangenheit gegenüber partizipierenden Mitgliedern aus der Zeit vor 2010 geltend zu machen. Der Gesamtvertrag mit der VG Media wurde im Dezember 2010 unterzeichnet, dem langwierige Verhandlungen, beginnend im Frühjahr 2010, vorausgingen.

VIII. Was ist, wenn ich meiner Gebührenpflicht nicht nachkomme?

Werden urheberrechtlich geschützte Werke (z.B. Musik) ohne Einwilligung des jeweiligen Urhebers bzw. der sie/ihn vertretenden Verwertungsgesellschaft genutzt, stellt dieses einen rechtswidrigen Eingriff in geistiges Eigentum dar. Daher setzt sich jede/-r, die/der urheberrechtlich geschützte Werke unerlaubt nutzt, möglichen

Ansprüchen auf **Schadenersatzzahlungen** aus, deren Höhe regelmäßig das Doppelte des üblichen Vergütungssatzes darstellt. Darüber hinaus setzt sich jede/-r, die/der urheberrechtlich geschützte Werke unerlaubt verwertet, einer möglichen **Strafverfolgung gemäß § 106 des Urheberrechtsgesetzes** aus.

IX. Fragebögen der GEMA und VG Media

- 1. Wo finde ich Informationen zum Ausfüllen der Fragebögen?**
Es gibt einen Fragebogen der GEMA und einen der VG Media, jeweils bezogen auf die gegenständlichen BAGFW Gesamtverträge. Nähere Informationen finden sich in den jeweiligen Informationsschreiben der BAGFW zu den Gesamtverträgen.
- 2. An welche Adresse sende ich die ausgefüllten Fragebögen?**
An die GEMA, da diese neben ihren eigenen auch die Tarife der VG Media abrechnet. Die zuständige Bezirksdirektion der GEMA findet sich unter www.gema.de.
- 3. Muss ich den Fragebogen noch einmal ausfüllen – das habe ich doch schon für die VG Media gemacht?**
Ja, zwar ähneln sich die Fragen, es handelt sich jedoch um verschiedene Tatbestände (siehe oben unter I. Grundsätzliches)
- 4. Wieso muss ich die Fragebögen ausfüllen, ich bin doch schon bei der GEZ gemeldet und habe dort entsprechende Angaben gemacht?**
GEMA und GEZ stehen für unterschiedliche Rechte: siehe dazu oben I. 2. zur Abgrenzung GEMA und GEZ . Die Meldung an GEMA und VG Media ist also unabhängig von der Meldung an die GEZ.

X. Anmeldung

- 1. Was muss ich im Falle einer Wohnanlage für Betreutes Wohnen melden?**
Der GEMA müssen zum einen die Gemeinschaftsräume, zum anderen die einzelnen Wohneinheiten in Wohnanlagen für Betreutes Wohnen gemeldet werden. Hierfür gibt es unterschiedliche Tarife. Der VG Media müssen für den Tarif der Weiterleitung die einzelnen Zimmer/Wohneinheiten gemeldet werden.

In den Gesamtverträgen wurde ein neuer Tarif für die Weiterleitung von Musik (GEMA) und Rundfunk- und Fernsehsendungen (VG Media) durch eine Verteileranlage vereinbart. Die Tarife für die Weiterleitung in die Einrichtungszimmer/ Bewohnerzimmer/ Wohneinheiten unterscheiden sich danach, ob in der Einrichtung, entweder nur die Anschlussmöglichkeit oder aber zusätzlich die Empfangsgeräte bereitgestellt werden. Hierfür ist eine Meldung erforderlich.

- 2. Welche Gemeinschaftsräume muss ich angeben?**
Es sind nur die Gemeinschaftsräume anzugeben, in denen Geräte zur Musiknutzung (auch Fernseher) vorhanden sind.

- 3. Muss ich Anrufbeantworter und Warteschleifen angeben?**
Ja, Anrufbeantworter und Warteschleifen sind grundsätzlich gemapflichtig, wenn urheberrechtlich geschützte Werke abgespielt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Telefonanbieter schon die GEMA-Vergütung mitabrechnet. Bitte Vereinbarung mit Telefonanbieter prüfen, da dies häufig der Fall ist.

Handlungshilfen

Aufenthalts- /Gemeinschaftsräume (BAGFW Gesamtvertrag: GEMA)

Handlungshilfe: Aufenthalts- /Gemeinschaftsräume (BAGFW Gesamtvertrag: GEMA)			
Nutzungsart	Befreiung	Vergütungspflicht: Tarife / Gesamtvertrags-Rabatte	Beispiel
<p>Musikwiedergabe in Aufenthaltsräumen / Gemeinschaftsräumen</p> <p>z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fernseher • Radio • CD 	<p>für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen der Altenhilfe bis zu 30 Plätzen / Wohneinheiten • Heime (stationäre Pflegeeinrichtungen), die nach dem bis zum 01.01.2011 geltenden Gesamtvertrag vergütungsfrei waren in den Tarifen M-U, R und FS für das Jahr 2011 (vgl. Nr. 10 Gesamtvertrag) 	<p>Normaltarife Vgl. https://www.gema.de/musiknutzer/lizenzieren/meine-lizenz/gesamtvertragspartner/tarife-im-ueberblick.html</p> <p>M-U (Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe) R (Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen) FS (Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen) T-R (Regelmäßige Filmvorführungen)</p> <p>Rabattierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 20 % GV-Rabatt bei Mitgliedschaft in einem Verband der BAGFW + <input type="checkbox"/> 25 % Nachlass bei Gemeinnützigkeit i. S. d. § 52 AO + <input type="checkbox"/> 30 % Reduktion des Tarifs M-U bei Tonträger- und Fernseh-wiedergabe <p>Daneben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 20 % GV-Rabatt auf Nutzungen der Rechte der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) und VG Wort 	<p>Gemeinschaftsraum Jährliche Kosten pro Gemeinschaftsraum bis 100 qm</p> <p>Tarif FS (Fernseher) 65,70 € Tarif R (Radio) 27,20 € Tarif M-U (Tonträger) 61,40 € Normaltarif 154,30 €</p> <p>30% Rabatt auf M-U 18,40 € 135,90 € 20 % GV-Rabatt 27,18 € 108,72 € 25 % Gem.-Rabatt 27,18 € 81,54 € zzgl. z.Zt. 7 % MwSt.</p> <p>Ggf. Zuschlag GVL + VG Wort Abzüglich GV-Nachlass 20 %</p>

<p>Exkurs: Beispiele weitere Nutzungen</p> <p>Musik in Telefonwarteschleifen Musik auf der Website</p>	<p>Keine. <u>Für Telefonwarteschleifen:</u> Ggfs. Vergütung bereits in Vergütung Telefonanbieter enthalten; prüfen.</p>	<p>Normaltarife W-T 2 (Musik in Telefonwarteschleifen u. Anrufbeantwortern) VR-W-I (-Hintergrundmusik, Funktionsmusik, Streaming auf Internet-/Intranetseiten)</p> <p>Rabattierung</p> <p><input type="checkbox"/> 20 % GV-Rabatt bei Mitgliedschaft in einem Verband der BAGFW</p> <p>+</p> <p><input type="checkbox"/> 25 % Nachlass bei Gemeinnützigkeit i. S. d. § 52 AO</p>	
---	---	--	--

Veranstaltungen (BAGFW Gesamtvertrag: GEMA)

Handlungshilfe: Veranstaltungen (BAGFW Gesamtvertrag: GEMA)																						
Befreiung von der Vergütungspflicht nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG ?	Vergütungs- und Anmeldepflicht / Tarife / Gesamtvertrags-Rabatte	Beispiel																				
<p>Falls nicht – weiter zu nächster Spalte</p> <p>Ja, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p><input type="checkbox"/> Veranstaltung der Jugendhilfe, Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege ...</p> <p><input type="checkbox"/> Veranstaltung ist nach ihrer <u>sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung</u></p> <p><input type="checkbox"/> nur einem <u>bestimmt abgrenzbaren Personenkreis</u> zugänglich. (Wenn der Zugang zu der Veranstaltung tatsächlich begrenzt und nicht beliebigen Dritten offen steht, siehe IV. 5)</p> <p><input type="checkbox"/> Veranstaltung dient <u>keinem Erwerbszweck</u> des Veranstalters oder eines Dritten</p> <p><input type="checkbox"/> Teilnehmer <u>müssen ohne Entgelt</u> zugelassen sein</p> <p><input type="checkbox"/> <u>Künstler tritt ohne Entgelt</u> auf</p>	<p>Normaltarife Vgl. https://www.gema.de/musiknutzer/lizenzieren/meine-lizenz/gesamtvertragspartner/tarife-im-ueberblick.html</p> <p>U-VK (Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern) M-U (Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe)</p> <p>Rabattierung</p> <p><input type="checkbox"/> 20 % GV-Rabatt bei Mitgliedschaft in einem Verband der BAGFW</p> <p>+</p> <p><input type="checkbox"/> 25 % Nachlass bei Gemeinnützigkeit i.S.d. § 52 AO</p> <p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> 33 1/3 % Sozialnachlass, wenn Reinertrag der Veranstaltung satzungsgemäß zweckgebunden ist und wird für reine Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen verwendet wird</p> <p>Daneben</p> <p><input type="checkbox"/> Ggf. 20 % GV-Rabatt auf Nutzungen der Rechte der GVL</p> <p>Achtung Vorherige Anmeldung erforderlich. Veranstalter von Live-Musik sind gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 UrhWG verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Dies ist ab sofort auch online möglich. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt für die betroffene Veranstaltung die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.</p>	<p>(1) Veranstaltung mit Musikern/ Live-Musik, Veranstaltungsraum bis 400 qm, kein Eintrittsgeld oder bis zu 1 Euro</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Tarif U-VK</td> <td style="text-align: right;">80,50 €</td> </tr> <tr> <td>20 % GV-Rabatt</td> <td style="text-align: right;">16,10 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">64,40 €</td> </tr> <tr> <td>33 1/3 % Sozialnachlass</td> <td style="text-align: right;">21,40 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">43,00 €</td> </tr> </table> <p>zzgl. z. Zt. 7 % MwSt</p> <p>(2) Discoabend (Tonträger), Raum bis 100 qm, ohne Eintrittsgeld oder bis zu 1 Euro</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Tarif M-U</td> <td style="text-align: right;">22,00 €</td> </tr> <tr> <td>20 % GV-Rabatt</td> <td style="text-align: right;">4,40 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">15,60 €</td> </tr> <tr> <td>25 % Gem.-Rabatt</td> <td style="text-align: right;">3,90 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">11,70 €</td> </tr> </table> <p>zzgl. z. Zt. 7 % MwSt</p> <p>Weitere Nachlässe bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrags möglich.</p>	Tarif U-VK	80,50 €	20 % GV-Rabatt	16,10 €		64,40 €	33 1/3 % Sozialnachlass	21,40 €		43,00 €	Tarif M-U	22,00 €	20 % GV-Rabatt	4,40 €		15,60 €	25 % Gem.-Rabatt	3,90 €		11,70 €
Tarif U-VK	80,50 €																					
20 % GV-Rabatt	16,10 €																					
	64,40 €																					
33 1/3 % Sozialnachlass	21,40 €																					
	43,00 €																					
Tarif M-U	22,00 €																					
20 % GV-Rabatt	4,40 €																					
	15,60 €																					
25 % Gem.-Rabatt	3,90 €																					
	11,70 €																					

Weitersendung von Musik (BAGFW Gesamtvertrag: GEMA)

Handlungshilfe: Weitersendung von Musik (BAGFW Gesamtvertrag: GEMA)																																	
Nutzungsart	Befreiungen / Abgrenzung	Vergütungspflicht: Tarife / Gesamtvertrags-Rabatte	Beispiel																														
Weitersendung von Musik über hausinterne Verteileranlagen in Einrichtungszimmer <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> an Anschlussmöglichkeiten (ohne Bereitstellung eines Empfangsgerätes) <input type="checkbox"/> an vom Haus bereitgestellte Empfangsgeräte 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob Vergütung bereits über Kabelanbieter bezahlt wird. • Bei bis zu 10 Einheiten ist nicht von einer Öffentlichkeit auszugehen – keine Vergütungspflicht - allerdings ist die Rechtslage nicht abschließend geklärt. 	<p>Tarif: GEMA Tarif WR-S 3 (Weiterleitung von Musik durch Verteileranlage in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen)</p> <p>Rabattierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 20 % GV-Rabatt bei Mitgliedschaft in einem Verband der BAGFW + <input type="checkbox"/> 25 % Nachlass bei Gemeinnützigkeit i. S. d. § 52 AO + <input type="checkbox"/> 7,4 % Einführungsrabatt für Nutzungen in 2011 	<p>Ohne Empfangsgerät je Zimmer/Einheit pro Jahr</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">Normaltarif</td><td style="text-align: right;">1,80 €</td></tr> <tr><td>20 % GV-Rabatt</td><td style="text-align: right;">0,36 €</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>25 % Gem.-Rabatt</td><td style="text-align: right;">1,44 €</td></tr> <tr><td>Summe 2012</td><td style="text-align: right;">0,36 €</td></tr> <tr><td>7,4 % Einf. 2011</td><td style="text-align: right;">1,08 €</td></tr> <tr><td>Summe 2011</td><td style="text-align: right;">1,00 €</td></tr> </table> <p>zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.</p> <p>Mit Empfangsgerät je Zimmer/Einheit pro Jahr</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">Normaltarif</td><td style="text-align: right;">3,40 €</td></tr> <tr><td>20 % GV-Rabatt</td><td style="text-align: right;">0,68 €</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>25 % Gem.-Rabatt</td><td style="text-align: right;">2,72 €</td></tr> <tr><td>Summe 2012</td><td style="text-align: right;">0,68 €</td></tr> <tr><td>7,4 % Einf. 2011</td><td style="text-align: right;">2,04 €</td></tr> <tr><td>Summe 2011</td><td style="text-align: right;">0,15 €</td></tr> <tr><td>Summe 2011</td><td style="text-align: right;">1,89 €</td></tr> </table> <p>zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.</p>	Normaltarif	1,80 €	20 % GV-Rabatt	0,36 €	<hr/>		25 % Gem.-Rabatt	1,44 €	Summe 2012	0,36 €	7,4 % Einf. 2011	1,08 €	Summe 2011	1,00 €	Normaltarif	3,40 €	20 % GV-Rabatt	0,68 €	<hr/>		25 % Gem.-Rabatt	2,72 €	Summe 2012	0,68 €	7,4 % Einf. 2011	2,04 €	Summe 2011	0,15 €	Summe 2011	1,89 €
Normaltarif	1,80 €																																
20 % GV-Rabatt	0,36 €																																
<hr/>																																	
25 % Gem.-Rabatt	1,44 €																																
Summe 2012	0,36 €																																
7,4 % Einf. 2011	1,08 €																																
Summe 2011	1,00 €																																
Normaltarif	3,40 €																																
20 % GV-Rabatt	0,68 €																																
<hr/>																																	
25 % Gem.-Rabatt	2,72 €																																
Summe 2012	0,68 €																																
7,4 % Einf. 2011	2,04 €																																
Summe 2011	0,15 €																																
Summe 2011	1,89 €																																

Weitersendung von Programmsignalen privater Sender (BAGFW Gesamtvertrag: VG Media)

Handlungshilfe: Weitersendung von Programmsignalen privater Sender (BAGFW Gesamtvertrag: VG Media)																															
Nutzungsart	Befreiungen / Abgrenzung	Vergütungspflicht: Tarife / Gesamtvertrags-Rabatte	Beispiel																												
<p>Weitersendung von Rundfunk-/Fernsehsignalen privater Sender über hausinterne Verteileranlage in Einrichtungszimmer/Einheiten</p> <p><input type="checkbox"/> an Anschlussmöglichkeiten (ohne Bereitstellung eines Empfangsgerätes)</p> <p><input type="checkbox"/> an vom Haus bereitgestellte Empfangsgeräte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob Vergütung bereits über Kabelanbieter bezahlt wird. • Bei bis zu 10 Einheiten ist nicht von einer Öffentlichkeit auszugehen – keine Vergütungspflicht - allerdings ist die Rechtslage nicht abschließend geklärt. • Unbewohnte Zimmer / Einheiten sind nicht vergütungspflichtig; schlüssiger Nachweis erforderlich 	<p>Tarif: VG Media Tarif Senioren-/Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen</p> <p>Rabattierung:</p> <p>Ohne Empfangsgerät</p> <p><input type="checkbox"/> 20 % GV-Rabatt bei Mitgliedschaft in einem Verband der BAGFW</p> <p>+ <input type="checkbox"/> 25 % Nachlass bei Gemeinnützigkeit i. S. d. § 52 AO</p> <p>+ <input type="checkbox"/> 7 % Einführungsrabatt für Nutzungen in 2010</p> <p>Mit Empfangsgerät</p> <p><input type="checkbox"/> 20 % GV-Rabatt bei Mitgliedschaft in einem Verband der BAGFW</p> <p>+ <input type="checkbox"/> 25 % Nachlass bei Gemeinnützigkeit i. S. d. § 52 AO</p> <p>+ <input type="checkbox"/> 10 % Einführungsrabatt für gesamte Laufzeit 2010-2014</p>	<p>Je belegtes Zimmer/Einheit pro Jahr</p> <p>Ohne Empfangsgerät</p> <table border="0"> <tr><td>Normaltarif</td><td>1,80 €</td></tr> <tr><td>20 % GV-Rabatt</td><td>0,36 €</td></tr> <tr><td>1,44 €</td><td></td></tr> <tr><td>25 % Gem.-Rabatt</td><td>0,36 €</td></tr> <tr><td>Summe ab 2011</td><td>1,08 €</td></tr> <tr><td>7% Einf. 2010 (gerundet)</td><td>0,08 €</td></tr> <tr><td>Summe 2010</td><td>1,00 €</td></tr> </table> <p>zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.</p> <p>Mit Empfangsgerät:</p> <table border="0"> <tr><td>Normaltarif</td><td>9,67 €</td></tr> <tr><td>20 % GV-Rabatt</td><td>1,93 €</td></tr> <tr><td>7,74 €</td><td></td></tr> <tr><td>25 % Gem.-Rabatt</td><td>1,93 €</td></tr> <tr><td>5,80 €</td><td></td></tr> <tr><td>10 % Einf. bis 2014</td><td>0,58 €</td></tr> <tr><td>zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.</td><td>5,22 €</td></tr> </table>	Normaltarif	1,80 €	20 % GV-Rabatt	0,36 €	1,44 €		25 % Gem.-Rabatt	0,36 €	Summe ab 2011	1,08 €	7% Einf. 2010 (gerundet)	0,08 €	Summe 2010	1,00 €	Normaltarif	9,67 €	20 % GV-Rabatt	1,93 €	7,74 €		25 % Gem.-Rabatt	1,93 €	5,80 €		10 % Einf. bis 2014	0,58 €	zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.	5,22 €
Normaltarif	1,80 €																														
20 % GV-Rabatt	0,36 €																														
1,44 €																															
25 % Gem.-Rabatt	0,36 €																														
Summe ab 2011	1,08 €																														
7% Einf. 2010 (gerundet)	0,08 €																														
Summe 2010	1,00 €																														
Normaltarif	9,67 €																														
20 % GV-Rabatt	1,93 €																														
7,74 €																															
25 % Gem.-Rabatt	1,93 €																														
5,80 €																															
10 % Einf. bis 2014	0,58 €																														
zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.	5,22 €																														

Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller,
Rainer Hilpert,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der/dem

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

als Verbände zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW), Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Präambel

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist die größte der deutschen Verwertungsgesellschaften für die Wahrnehmung von Urheberrechten. Als staatlich anerkannte Treuhänderin verwaltet sie die Rechte von über 64.000 Mitgliedern und über zwei Millionen ausländischen Berechtigten und sorgt dafür, dass das geistige Eigentum von Musikschaffenden geschützt und sie für die Nutzung ihrer Werke angemessen entlohnt werden.

In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sind die sechs Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege in Deutschland zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zusammengeschlossen. Ihr gemeinsames Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Arbeit durch gemeinschaftliche Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten.

Die Verbände der BAGFW (Organisation) vertreten als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene die Interessen ihrer jeweiligen unmittelbaren Mitgliedsverbände (z.B. Landes- und Bezirksverbände sowie Untergliederungen wie z.B. Kreisverbände, Ortsvereine) und mittelbaren Mitgliedern und sind satzungsgemäß zum Abschluss von Gesamtverträgen berechtigt.

„Mitglieder“ im Sinne dieses Vertrages sind Einrichtungen der Altenhilfe, die - unabhängig von ihrer Rechtsform - den Verbänden der Organisation mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind.

Die unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedseinrichtungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind gemeinnützig.

Zwischen der GEMA und der BAGFW existieren für die Bereiche der Altenhilfe und Müttergenesung bereits Gesamtrahmenverträge aus dem Jahr 1975 und 1982. Der Gesamtvertrag für den Bereich der Altenhilfe wird hiermit an technische sowie rechtliche Entwicklungen angepasst.

Die Neufassung erfolgt unter Berücksichtigung und Anerkennung der seit 1975 bestehenden langjährigen vertrauensvollen und erfolgreichen Kooperation in Würdigung der besonderen Belange der Freien Wohlfahrtspflege als Mandatsträgerin für die sozialen Interessen von in der Gesellschaft Benachteiligten. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung der Gesellschaft erkennt die GEMA an, dass der Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner mit demenziellen, gerontopsychiatrischen oder anderen Einschränkungen stetig zunimmt. Diese Einschränkungen betreffen regelmäßig auch die Fähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner zur Wahrnehmung der durch diesen Gesamtvertrag eingeräumten Rechte.

1. Vertragsgegenstand

Der Vertrag erstreckt sich insbesondere auf die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten bei öffentlichen Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen etc. und bei Veranstaltungen sowie auf die Weiterleitung von Rundfunksendungen und die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken in Einrichtungen der Altenhilfe, einschließlich der Einrichtungen des Betreuten Wohnens.

Eine Anwendung in anderen gemeinnützigen Mitgliedseinrichtungen mit vergleichbarem Charakter (z.B. Jugendhilfe, Behindertenhilfe) ist möglich.

2. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Verbände der BAGFW ihre Mitgliedsverbände dazu anhalten, der GEMA Verzeichnisse mit Anschriften derjenigen Mitglieder der Mitgliedsverbände zukommen zu lassen, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen.
- (2) dass die Mitglieder der Mitgliedsverbände (im Folgenden: Mitglieder) der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Verbände der BAGFW der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen zur Kommunikation des GEMA-Gesamtrahmenvertrages (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw., umfasst sind jedoch nicht verbandsinterne Informationen) kostenlos übersendet,
- (6) dass die Organisation ihre Mitglieder auf die Möglichkeit der Teilnahme am Lastschriftverfahren hinweist.

3. Vergütungssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen [Wiedergabe, Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe, Weiterleitung (Sendung) in die Zimmer/Wohneinheiten] in Einrichtungen der Altenhilfe, soweit die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, insbesondere die Vergütungssätze U-VK, M-U, R, FS, T-R, WR-S 3 wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Sollten neue Tarife an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart, soweit sie rechtzeitig bekannt gegeben wurden. Die GEMA übernimmt die jährlichen Informationen der einzelnen Mitgliedseinrichtungen über die jeweils geltenden Tarifsätze.

- (3) Die Vergütungssätze WR-S 3 wurden mit den GEMA verhandelt. Sie werden um eine Position für die Weitersendung an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in den Zimmern/Wohneinheiten ergänzt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ein Exemplar der aktuellen Vergütungssätze WR-S 3, ist dem Vertrag beigelegt (Anlage).

Eine Änderung der Vergütungssätze (WR-S 3) kann jeweils zum 1. Januar auch vor dem 31.12.2014 erfolgen, wenn die Steigerungsrate nach der folgenden Formel mindestens 5 % beträgt und über die Änderung eine einvernehmliche Abstimmung zwischen den Gesamtvertragspartnern herbeigeführt wurde. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, ist die Schiedsstelle beim DMPA anzurufen.

$$\begin{aligned} & \text{Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland} \\ & \text{im Juli des Vorjahres (t-1) gegenüber dem Juliwert des Vorvorjahres (t-2) in \%} \\ & \quad + \\ & \quad \text{Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne- und -gehälter} \\ & \quad \text{einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,} \\ & \quad \text{je Arbeitnehmer und Monat),} \\ & \text{Veränderung des Vorvorjahres (t-2) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (t-3) in \%} \\ & \quad = \\ & \text{Summe; dieser Wert geteilt durch zwei = Anpassung in \%} \end{aligned}$$

Sollte es im Bereich des WR-S 3 aufgrund einer höchstrichterlichen Entscheidungen oder aufgrund eines Nachweises des Rechteerwerbs feststehen, dass den Mitgliedern die notwendigen Urheber- und Leistungsschutzrechte bereits von deren Vertragspartnern wie z.B. Netzbetreibern der Ebene 3 oder 4 eingeräumt werden konnte und tatsächlich eingeräumt worden sind, wird die GEMA dem jeweiligen Mitglied zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückerstatten. Eines Zahlungsvorbehalts durch die einzelnen Mitglieder bedarf es nicht.

- (4) Besondere Vereinbarungen

In Würdigung der besonderen sozialen Belange der freien Wohlfahrtspflege wird für die Dauer des Gesamtvertrags folgendes vereinbart:

- Einrichtungen der Altenhilfe, die unter die Bestimmung des § 52 AO (Gemeinnützige Zwecke) fallen, erhalten für ihre Musikdarbietungen (vgl. Ziff. 3 (1)) einen zusätzlichen Nachlass von 25 %. Für die Vergütungssätze WR-S 3 wird für das Jahr 2011 ein weiterer Rabatt in Höhe von 7,4 % gewährt.
- Für Veranstaltungen der Einrichtungen der Altenhilfe wird, wenn der Reinertrag dieser Veranstaltungen satzungsgemäß zweckgebunden ist und für reine Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen verwendet wird, zum Gesamtvertragsnachlass von 20 % statt des Nachlasses von 25 % ein Nachlass von 33 1/3 % gewährt.

- Für Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen von Einrichtungen der Altenhilfe, die bis zu 30 Plätze / Wohneinheiten aufweisen, beansprucht die GEMA keine Vergütungen.
- Wenn für einen Gemeinschaftsraum ein Vertrag für Tonträger- und Fernseh-wiedergabe geschlossen wird, reduziert sich die Vergütung für die Ton-trägerwiedergabe um 30 %.
- Soweit mit einem der 6 Verbände der Organisation und/oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern betreffend einzelner vertragsgegenständlicher Musikdarbietungen gesonderte Gesamtrahmenverträge oder Vereinbarungen bestehen, findet für diese die günstigere Regelung Anwendung.
- Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- Mitgliedern werden die Vorzugssätze auf Nachweis ihrer Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

4. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind gem. § 13b Abs. 2 Satz 1 UrhWG verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden.

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt für die betroffene Veranstaltung die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

5. Abschluss von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.

6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird.

7. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die jeweiligen Landesverbände benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Organisation gegenüber ihren Verbänden und diese gegenüber ihren Mitgliedern keine Weisungsbefugnis besitzen.

8. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt, soweit kein gesonderter Gesamtrahmenvertrag mit den Mitgliedern der BAGFW besteht.

9. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 UrhWG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass) des jeweils bestrittenen Tarifs. Die Geltung des Rahmenvertrages für die übrigen aus diesem Vertrag Berechtigten bleibt davon unberührt.

10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 1.1.2011 bis 31.12.2014

geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

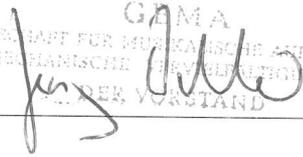
Für die Heime, die nach dem bisher geltenden Gesamtvertrag vergütungsfrei waren, wird eine Vergütung erst ab dem 1.1.2012 geltend gemacht. Das betrifft die Tarife M-U, R, FS.

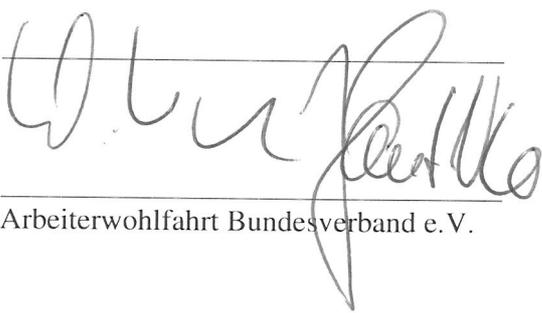
11. Allgemeine Bestimmungen

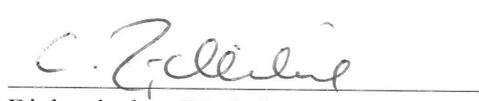
(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

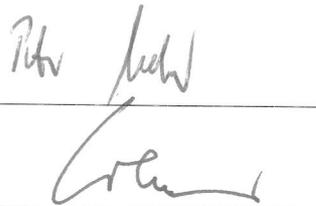
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

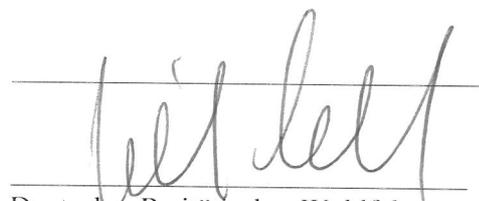
München, 14.09.2011

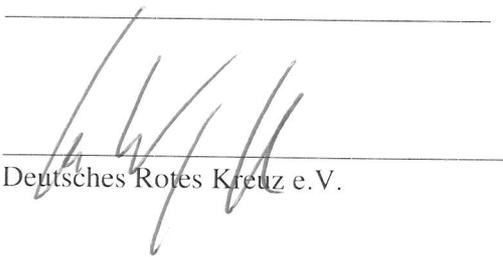

 GEMA
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFNAHME-
 UND MECHANISCHE HERSTELLUNGSLEISTUN-
 GEN DER KUNST DER SCHAUFÜHRUNG
 GEMA
 (Georg Oeller)

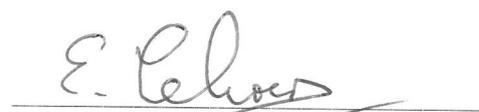

 Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.



 Diakonisches Werk der Evangelischen
 Kirche in Deutschland e.V.


 Deutscher Caritasverband e.V.


 Deutscher Paritätischer Wohlfahrts-
 verband Gesamtverband e.V.


 Deutsches Rotes Kreuz e.V.


 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden
 in Deutschland e.V.



Tarif

Vergütungssätze WR-S 3

für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen

1.1.2011 (3)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 813, XXX)

1) je Zimmer, wenn ein Empfangsgerät zur Verfügung gestellt wird:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
3,40	0,94	0,34

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

2) je Zimmer, wenn nur eine Anschlussmöglichkeit gegeben ist:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
1,67	0,46	0,17

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S 3 gilt für die Musiknutzung durch Sendung i.S. von § 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 3 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

Senioren- /Pflegeheimen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein Rabatt in Höhe von 25% gewährt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de



BAGFW-Rundschreiben

Abschluss eines Gesamtvertrages zwischen der GEMA und der BAGFW für den Bereich „Einrichtungen der Altenhilfe einschließlich der Einrichtungen des Betreuten Wohnens“ inkl. Anwendungsmöglichkeit für gemeinnützige Einrichtungen mit vergleichbarem Charakter (z.B. Jugendhilfe, Behindertenhilfe)

Betr.: Urheberrechtliche Vergütung für die öffentliche Musikwiedergabe in diesen Einrichtungen und die Weitersendung in die Einrichtungszimmer

Im Oktober 2011 konnte zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ein neuer Gesamtvertrag für unsere Verbandsorganisationen abgeschlossen werden. Dieser Gesamtvertrag löst den bisherigen Gesamtvertrag aus dem Jahre 1975 für den Bereich der stationären Altenhilfe ab. Er liegt dem Schreiben als **Anlage 1** bei.

1. Hintergrund

Ende 2009 hatte die GEMA die BAGFW aufgefordert, den für die stationäre Altenhilfe im Jahr 1975 geschlossenen Gesamtvertrag der BAGFW mit der GEMA neu zu verhandeln. Der bisherige Gesamtvertrag enthielt Befreiungsregelungen für die Musikwiedergabe in Gemeinschaftsräumen von Altenheimen und Altenwohnheimen mit weniger als 30 Plätzen und für die Musikwiedergabe in Altenpflegeheimen (stationär) unabhängig von deren Größe, im übrigen einen Regelnachlass in Höhe von 20 % zzgl. eines weiteren Nachlasses von 15 % für bestimmte Musiknutzungen in Altenheimen und Altenwohnheimen.

Insbesondere die Befreiungsregelung für stationäre Altenpflegeheime i.S.d. Heimgesetzes in der Fassung von 1974 hatte die GEMA veranlasst, die BAGFW zu Neuverhandlungen aufzufordern, mit dem Hinweis darauf, dass sie gesetzlich verpflichtet sei, die Rechte der Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen. Eine vollständige Befreiung von der Vergütungspflicht stehe dem entgegen und könne deshalb vertraglich nicht aufrechterhalten bleiben. Sie machte deutlich, dass sie an einer einvernehmlichen Lösung interessiert sei, aber notfalls auch von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen werde.

Ziel der Verhandlungen war es, für die Einrichtungen der BAGFW-Verbände günstige Bedingungen und Konditionen zu erreichen, die der besonderen Situation der Freien Wohlfahrtspflege, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung gemeinnütziger Aufgaben möglichst gerecht werden, aber auch Besitzstände zu wahren.

Auch wenn nicht alle Verhandlungspositionen der BAGFW durchgesetzt werden

konnten, erkennt die GEMA die sozialen Belange der Freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich an. Dies ist nun in der Präambel (S. 2 des Vertrages) verankert und spiegelt sich insbesondere im vereinbarten „Gemeinnützigkeitsnachlass“ wider.

Als neuen Verhandlungsgegenstand brachte die GEMA – analog zum Vergütungstatbestand der VG Media – die Thematik „Weiterleitung von Rundfunksendungen in die Zimmer von Einrichtungen der Altenhilfe (an Anschlussmöglichkeiten bzw. bereitgestellte Empfangsgeräte) in die Verhandlungen ein.

Die BAGFW handelte ergänzend Sonderkonditionen für die Musikwiedergabe bei Veranstaltungen aus.

Während der Gesamtvertrag zwischen der BAGFW und der VG Media die Nutzungen von privatrechtlichen Rundfunksendungen (Hörfunk und Fernsehen, z.B.: Sat1, RTL) abdeckt, deckt der vorliegende Gesamtrahmenvertrag zwischen der BAGFW und der GEMA die Nutzungen von Musik unabhängig der Art ihrer Verwendung (z.B. Livemusik, Tonträgerwiedergabe) ab. Es handelt sich somit um zwei verschiedene Nutzungstatbestände.

2. Anwendungsfeld

Der Vertrag ist abgeschlossen für den Bereich der Einrichtungen der Altenhilfe einschließlich Einrichtungen des Betreuten Wohnens, unabhängig davon, ob es sich um eine stationäre Einrichtung, eine Tageseinrichtung oder eine betreute Wohneinrichtung handelt. Eine Anwendung in anderen gemeinnützigen Mitgliedseinrichtungen mit vergleichbarem Charakter (z.B. Jugendhilfe und Behindertenhilfe) ist möglich, wenn von vergleichbaren Nutzungstatbeständen auszugehen ist. Soweit diesbezüglich Interesse besteht, kann sich die jeweilige Einrichtung unter Bezugnahme auf diesen Rahmenvertrag an die zuständige Bezirksdirektion der GEMA wenden.

Der Vertrag erstreckt sich auf

- a) die öffentlichen Musikwiedergaben
 - in Gemeinschaftsräumen etc.
 - bei Veranstaltungen
- b) auf die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage in Zimmer/Wohneinheiten von Einrichtungen

3. Vergütungssätze / Sonderkonditionen

Die vereinbarten Sonderkonditionen werden insbesondere auf die nachfolgenden **regulären Tarife** der GEMA gewährt:

U-VK	Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern
M-U	Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe
R	Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk
FS	Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen
T-R	Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei regelmäßigen Filmvorführungen
WR-S 3	Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage in Seniorenein- richtungen und ähnlichen Einrichtungen

Vereinbarte Sonderkonditionen

a) **Musikwiedergaben in den Einrichtungen der Altenhilfe und vergleichbaren Einrichtungen, z.B. in Gemeinschaftsräumen, Aufenthaltsräumen oder bei Veranstaltungen**

- Zum **Gesamtvertragsnachlass von 20 %** wird bei allen Nutzungsarten ein weiterer sog. „**Gemeinnützigkeitsrabatt**“ von **25 % (Einrichtungen gemäß § 52 AO)** gewährt. Vor allem für die Einrichtungen der Altenhilfe, die nach dem bisherigen Vertrag nicht unter die Befreiungsregelung fielen (z.B. Wohnheime), stellt dies eine Verbesserung gegenüber der Alt-Regelung dar, die eine Rabattierung von 20 % Gesamtvertragsnachlass + 15 % Sozialnachlass vorsah.
- Für die Musikwiedergabe in **Gemeinschaftsräumen** wird in Einrichtungen der Altenhilfe **bis zu 30 Plätzen/Wohneinheiten** auch zukünftig keine Vergütung erhoben.
- Die bisherige Befreiungsregelung für Musikwiedergaben in stationären Pflegeeinrichtungen ist entfallen. Stattdessen kommen die oben genannten Tarife unter Anwendung der benannten Rabatte zur Anwendung, d.h. der Gesamtvertragsnachlass von 20 % sowie der zusätzliche Gemeinnützigkeitsrabatt von 25 %. Einrichtungen, die bisher nach dem alten Gesamtvertrag befreit waren, müssen eine Vergütung nach diesen Konditionen erst ab dem 01.01.2012 zahlen.
- Neu ist die gesamtvertragliche Regelung zur vergütungspflichtigen öffentlichen Musikwiedergabe für solche **Veranstaltungen**, die nicht schon nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG befreit sind. Sofern der Alleinertrag der Veranstaltungen satzungsgemäß zweckgebunden ist und für reine Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen verwendet wird, wird zusätzlich zum **Gesamtvertragsnachlass von 20 % ein Nachlass von 33 ⅓ %** (statt des Gemeinnützigkeitsrabatts von 25 %) gewährt.

Exkurs:

Nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG sind öffentliche Wiedergaben bei Veranstaltungen zustimmungs- und vergütungsfrei, wenn sämtliche folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Veranstaltung der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung, sowie Schulveranstaltungen,
- nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgrenzbaren Personenkreis zugänglich
- kein Erwerbszweck des Veranstalters oder eines Dritten
- Teilnehmer müssen ohne Entgelt zugelassen sein
- Künstler tritt ohne Entgelt auf

Nach § 52 Abs. 1 Satz und 2 UrhG sind öffentliche Wiedergaben zulässig, aber vergütungspflichtig, wenn

- die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient
 - die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden
 - der ausübende Künstler keine besondere Vergütung erhält.
-

b) Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage

Im Gesamtvertrag wurde ein neuer Tarif für die „Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen“ (WR-S 3) vereinbart.

Die Tarife für die Weiterleitung von Musik in die Einrichtungszimmer, in denen die Einrichtung entweder nur die Anschlussmöglichkeit oder aber zusätzlich die Empfangsgeräte bereitstellt, sind dem beiliegenden Tarif WR-S 3 (Anlage 2) zu entnehmen.

- Auch für diesen Tarif gilt ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % sowie der zusätzliche „Gemeinnützigkeitsrabatt“ von 25 % (Einrichtungen gemäß § 52 AO).

Für das Jahr 2011 wird ein Einführungsrabatt in Höhe von 7,4 % gewährt, der bereits in der Anlage 2 berücksichtigt ist.

Es handelt sich um die gleichen Vergütungstatbestände, die auch mit der VG Media für den Bereich der Weitersendung von privaten *Fernseh- bzw. Hörfunkprogrammen* vereinbart wurden, betreffen allerdings hier den Bereich der Weitersendung von *Musik*.

Die Vergütungspflicht gegenüber der GEMA ist dabei separat zu der gegenüber der VG Media zu betrachten. Die Rechtsgrundlagen – aber auch die mangels abschließender höchstrichterlicher Entscheidungen bestehenden Rechtsunsicherheiten – sind vergleichbar denen, die im Zusammenhang mit dem Gesamtvertrag VG Media bestehen. (vgl. Rundschreiben vom 21.01.2011 zum Bereich VG Media).

In § 3 (3) des Gesamtvertrages konnte zur Rechtssicherheit eine Rückerstattungsklausel für den Fall, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung die Rechtsfragen zu Ungunsten der GEMA klärt, vereinbart werden. Bitte beachten Sie das beiliegende Berechnungsbeispiel für den Tarif WR-S 3.

4. Laufzeit

Der Gesamtvertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat bis zum Jahresende schriftlich gekündigt wird. Für Einrichtungen der Altenhilfe, die nach dem bisher geltenden Gesamtvertrag von der GEMA vergütungsfrei gestellt waren, wird eine Vergütung in den Tarifen M-U, R und FS erst ab dem 01.01.2012 geltend gemacht.

5. Vertragshilfe

Es ist vereinbart, dass die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ihre jeweiligen Mitgliedsverbände dazu anhalten, Verzeichnisse mit Anschriften der Mitglieder, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen, der GEMA zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend richten wir die Bitte an Sie, entsprechende Anschriften von interessierten Einrichtungen zu sammeln und der GEMA zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich gilt, dass die Organisationen verpflichtet sind, ihre Musikdarbietungen *vorher* bei der GEMA anzumelden und dass die erforderliche Einwilligung für die öffentliche Musikdarbietung der GEMA rechtzeitig durch Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen ist. Den vertraglichen Verpflichtungen ist fristgemäß nachzukommen.

Im Anschluss an selbst veranstaltete Livedarbietungen haben die Veranstalter Musikfolgen, d.h. eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke, bei der GEMA einzureichen (§ 13 b Abs. 2 Satz 1 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz). Soweit sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, entfällt für die betroffene Veranstaltung die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

Wie mit der GEMA vereinbart, wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Lastschriftverfahren besteht.

6. Anwendung der Sonderkonditionen ab 01.01.2011 bzw. nächste Fälligkeit bei Neuverträgen

Einrichtungen werden gemäß Vertrag die neuen Vergütungssätze auf Nachweis ihrer Verbandszugehörigkeit „ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen der Einrichtung und der GEMA Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats“, also November 2011.

Im Zusammenhang mit dem rückwirkenden Start des Gesamtvertrages ab 01.01.2011 bedeutet das, dass diejenigen Einrichtungen, die bislang keine laufenden vertraglichen Beziehungen i.S. eines Einzel- bzw. Pauschalvertrages (z.B. Jahresvertrag für Gemeinschaftsräume oder Veranstaltungen) unterhalten und sich neu hierfür anmelden, die Nachlässe auch erst ab dem Zeitpunkt der nächsten (ersten) Fälligkeit, bzw. frühestens ab dem 1. November 2011 erhalten. Etwaige vorhergehende Nutzungen werden nach dem Normaltarif berechnet.

Für Einrichtungen, die bereits einen Einzel- bzw. Pauschalvertrag mit der GEMA haben, gelten die neuen Vergütungssätze und Rabatte bereits ab dem 01.01.2011. Die GEMA wird eine entsprechende Rückberechnung vornehmen.

Für den Bereich Veranstaltungen finden die neuen Tarife ab sofort auf die Anmeldung einzelner Veranstaltungen Anwendung.

Der neue Tarif zur Weiterleitung von Musik in Einrichtungsraum (WR-S 3) wird in jedem Fall rückwirkend auf den 01.01.2011 nach den hierfür vereinbarten Sonderkonditionen berechnet.

7. Günstigere verbandliche Regelungen

Soweit zwischen Mitgliedern und der GEMA betreffend einzelner vertragsgegenständlicher Musikdarbietungen gesonderte Vereinbarungen bestehen, die günstiger sind, finden diese Anwendung.

8. Hinweis zum beiliegenden GEMA-Fragebogen

Der beigefügte Fragebogen dient der Eruiierung von vergütungspflichtigen Tatbeständen und Vorbereitung einer Vereinbarung mit der GEMA. Sie können diesen **direkt an** die für Sie zuständige Bezirksdirektion der **GEMA** übersenden.

Berlin, 31. Oktober 2011



Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

GESAMTVERTRAG

Zwischen

der **VG Media**, Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Runde, Eichhornstraße 3, 10785 Berlin

– nachstehend „VG Media“ genannt –

und

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

zusammengeschlossen in der **Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)**, Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin,

– nachstehend „Verbände der BAGFW“ genannt –

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsparteien

1. Die VG Media ist eine Verwertungsgesellschaft mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für Medienunternehmen, insbesondere Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen, wahrzunehmen. Aufgrund von Verträgen mit den in der **Anlage A** aufgeführten Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen sind der VG Media unter anderem abgeleitete und eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte dieser Unternehmen für die öffentliche Wiedergabe von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken durch Zuführung von Sendesignalen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Zimmern/Einheiten i.S. von §§ 87 Abs. 1, Nr. 1 Fall 1, 20 UrhG zur Wahrnehmung übertragen worden. Außerdem sind der VG Media abgeleitete und eigene Urheber-

und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen gemäß aus §§ 87 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 20, 20 b UrhG für den Empfang terrestrisch oder satellitär ausgestrahlter Programmsignale und die Aufbereitung und Weitersendung der Programme an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten zur Wahrnehmung übertragen worden.

2. Die Verbände der BAGFW vertreten als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene die Interessen ihrer jeweiligen Mitgliedsverbände und -organisationen und sind satzungsgemäß zum Abschluss von Gesamtverträgen berechtigt.
3. „Mitglieder“ im Sinne dieses Vertrages sind die Verbände der BAGFW sowie deren Mitglieder und Untergliederungen unabhängig von der Rechtsform, z. B. Landes-, Bezirks- und Kreisverbände, Ortsvereine, Tochtergesellschaften, Einrichtungen soweit es sich um Träger von Senioren-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnliche Einrichtungen handelt.

§ 2

Einräumung von Nutzungsrechten

1. Die VG Media wird den Mitgliedern durch Abschluss von Lizenzverträgen alle von ihr während der Vertragslaufzeit wahrgenommenen Rechte einräumen, um Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme der Wahrnehmungsberechtigten der VG Media
 - a) an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten weiterzusenden (§§ 87 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 20, 20 b UrhG), und /oder
 - b) an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten weiterzusenden (§§ 87 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 20, 20 b UrhG) und durch Zuführung der Programmsignale an bereitgestellte Empfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten von Senioren-, Alten- und sowie ähnliche Einrichtungen öffentlich wiederzugeben (§§ 87 Abs. 1, Nr. 1 Fall 1, 20 UrhG).
2. Die GEMA ist aufgrund einer mit der VG Media abgeschlossenen Inkassovereinbarung berechtigt, den Mitgliedern die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Die VG Media behält sich jedoch ausdrücklich vor, auch in eigenem Namen Lizenzverträge abzuschließen.
3. Bei Mitgliedern mit mehreren Betriebsstätten wird pro Betriebsstätte jeweils ein Lizenzvertrag abgeschlossen.

§ 3 Vergütungsregelung

1. Die Vergütung für die Rechteeinräumung im Rahmen der Weitersendung gem. § 2 Ziffer 1 lit. a) beträgt netto 1,25 % der Umsätze, die das Mitglied mit der Bereitstellung der Programmsignale erzielt. Als Bemessungsgrundlage wird ein pauschalierter Umsatz i.H.v. € 12,- netto je Heimzimmer/Einheit mit Anschlussmöglichkeit für Rundfunkempfangsgeräte und Monat zugrunde gelegt. Unbewohnte Heimzimmer/Einheiten sind nicht vergütungspflichtig, wenn und soweit das Mitglied den Leerstand schlüssig schriftlich nachweist. Die Beweislast trägt das Mitglied.

Auf diese Vergütung wird ein Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% gewährt, so dass die Vergütung netto 1% des pauschalierten Umsatzes von € 12,- je Monat je Heimzimmer/Einheit mit Anschlussmöglichkeit für Rundfunkempfangsgeräte zzgl. derzeit 7% USt beträgt. Daraus ergibt sich eine Vergütung von € 1,44 je Heimzimmer/Einheit mit Anschlussmöglichkeit und Jahr, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 7 %.

Senioren- und Pflegeheime, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein weiterer Rabatt in Höhe von 25% gewährt, so dass sich für diese Einrichtungen ein Vergütungssatz in Höhe von € 1,08 pro Heimzimmer/Einheit mit Anschlussmöglichkeit und Jahr ergibt.

Zusätzlich und einmalig wird für das Vertragsjahr 2010 ein Einführungsrabatt in Höhe von 7% gewährt, so dass sich für das Vertragsjahr 2010 ein Vergütungssatz in Höhe von € 1,00 je Heimzimmer/Einheit mit Anschlussmöglichkeit und Jahr ergibt.

2. Die Vergütung für die Weitersendung an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte und die öffentliche Wiedergabe an bereitgestellte Empfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten gemäß § 2 Ziffer 1 lit. b) beträgt je Heimzimmer/Einheit mit Empfangsgerät € 9,67 pro Jahr (vgl. Tarif vom 28.10.2009) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 7 %. Unbewohnte Heimzimmer/Einheiten sind nicht vergütungspflichtig, wenn und soweit das Mitglied den Leerstand schlüssig schriftlich nachweist. Die Beweislast trägt das Mitglied.

Auf diese Vergütung wird ein Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% gewährt, so dass die Vergütung € 7,74 zzgl. derzeit 7% USt beträgt.

Senioren- und Pflegeheime, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein weiterer Rabatt in Höhe von 25% gewährt, so dass sich ein Vergütungssatz in Höhe von € 5,80 pro Heimzimmer/Einheit mit Empfangsgerät und Jahr ergibt.

Zusätzlich und einmalig wird auf den Preis in Höhe von € 5,80 ein Einführungsrabatt in Höhe von 10% für die Laufzeit dieses Vertrages bis zum 31.12.2014 gewährt, so dass sich für die Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2014 ein Vergütungssatz in Höhe von € 5,22 je Heimzimmer/Einheit mit bereitgestellten Empfangsgerät und Jahr ergibt.

3. Diese Beträge sind aufgrund der Sonderkonditionen, die den Gesamtvertragsnachlass enthalten, errechnet. Die Sonderkonditionen werden nur den Mitgliedern gewährt,
 - die für jede ihrer Betriebsstätten eine Mitgliedschaft in einem der Mitgliedsverbände begründet haben,
 - die nach Erhalt des Lizenzvertrages innerhalb eines Monats den Lizenzvertrag unterzeichnet zurücksenden und während der gesamten Vertragsdauer alle vertraglichen Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag vollständig und fristgerecht erfüllen.
4. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, entfallen die in diesem Vertrag vereinbarten Vergünstigungen und die VG Media ist berechtigt, ab der nächsten Fälligkeit den tariflichen Normalvergütungssatz zu fordern.
5. Wird der VG Media der Eintritt eines (Neu)-Mitgliedes gemeldet, so gewährt die VG Media diesem Mitglied ab der nächsten Fälligkeit des Lizenzvertrages den Gesamtvertragsnachlass.
6. Wird der VG Media der Austritt eines Mitgliedes mitgeteilt, so erhebt die VG Media ab der nächsten Fälligkeit der Vergütung vom ehemaligen Mitglied den Normalvergütungssatz des jeweils gültigen Tarifs ohne Gewährung eines Gesamtvertragsnachlasses.
7. Soweit einem Mitglied die vertragsgegenständlichen Rechte von der GEMA eingeräumt werden, gelten die Vergütungsregeln und Vergünstigungen nach diesem Vertrag entsprechend.

§ 4

Vertragshilfe

Die Verbände der BAGFW leisten der VG Media Vertragshilfe:

1. Die Verbände der BAGFW werden die VG Media durch geeignete Aufklärungsarbeit unterstützen.
2. Die Verbände der BAGFW verpflichten sich, ihre Mitgliedsverbände anzuhalten, der VG Media ein aktuelles Verzeichnis mit den genauen Anschriften derjenigen Mitglieder

(Senioren-, Alten-, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen) zukommen zu lassen, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen. Die Anschriften sollen in elektronischer Form an die VG Media (info@vgmedia.de) mit getrennten Feldern für Name des Betriebs, Straße mit Hausnummer, PLZ und Ort, Telefon, Fax und optional Name des Ansprechpartners sowie dessen E-Mail erfolgen.

3. Die Verbände der BAGFW werden ihre Mitglieder unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung über den Abschluss des Gesamtvertrags mit der VG Media schriftlich oder per E-Mail und durch gut sichtbare Informationen an geeigneter Stelle auf den Internetseiten der Verbände des BAGFW informieren. Die Verbände der BAGFW und die VG Media stimmen vor Versendung den Inhalt des Schreibens ab, das insbesondere folgenden Inhalt haben soll:
 - a. Allgemeinverständliche Erläuterungen zu Voraussetzungen und Umfang der Vergütungspflicht. Die VG Media wird hierzu auf Anforderung entsprechende Materialien (Flyer, FAQ usw.) zuliefern.
 - b. Erläuterungen zu dem Vertragsschluss und den Abrechnungsmodalitäten über die GEMA.
 - c. Hinweis darauf, dass die GEMA bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben nach dem Einzelvertrag Überprüfungsrechte hat und die VG Media bereits mit der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) zusammenarbeitet.
4. Die Verbände der BAGFW verpflichten sich, der VG Media jeweils ein Exemplar ihrer - nicht rein verbandsinternen - Veröffentlichungen mit für die VG Media relevanten Themen (Pressemitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos in gedruckter und in elektronischer Form (PDF) zur Verfügung zu stellen. Soweit diese VG Media-relevanten Themen lediglich Bestandteil einer Veröffentlichung sind, gilt dies bezogen auf den Auszug entsprechend.

§ 5

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der VG Media und/oder der GEMA und Mitgliedern wird die VG Media zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den jeweils zuständigen Landesverband des Verbandes der BAGFW benachrichtigen, damit dieser sich mit den Mitgliedern in Verbindung setzen kann. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach Benachrichtigung eine Einigung nicht zustande, kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

§ 6

Rechte für die Vergangenheit

Mit Abschluss eines Einzelvertrages gemäß § 2 sind auch alle Rechte abgegolten, die das entsprechende Mitglied bereits bis zum 01.01.2010 hätte erwerben müssen. VG Media wird für den Zeitraum bis zum 01.01.2010 keine Ansprüche wegen Vergütung für solche Rechte geltend machen, und stellt solche Mitglieder auch entsprechend von Ansprüchen der in **Anlage A** genannten Wahrnehmungsberechtigten frei.

§ 7

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.10.2010 bis 31.12.2014 geschlossen. Soweit die Parteien eine Verlängerung ab dem 01.01.2015 wünschen, werden sie rechtzeitig bis zum 30.04.2014 Verhandlungen über einen neuen Gesamtvertrag aufnehmen.

Die Parteien sind sich schon jetzt einig, dass die Mindestvergütung eines neuen Gesamtvertrages ab 01.01.2015 ausgehend von einer Vergütung nach Gesamtvertragsrabatt in Höhe von von € 5,80 bzw. € 1,08 je Anschlussmöglichkeit für Rundfunkempfangsgeräte auf der Grundlage der Änderung des Gesamtverbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts im Vertragszeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2014 verhandelt wird. Etwaige Tarifsenkungen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Anlagen werden Bestandteil dieses Vertrages.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ändert die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In einem solchen Fall wird die nichtige Klausel durch eine solche Klausel ersetzt, die dem Sinn der nichtigen Klausel am nächsten kommt.

4. Sollte es aufgrund von rechtskräftigen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten zwischen der VG Media einerseits und Mitgliedern oder anderen Unternehmen in vergleichbaren Konstellationen andererseits oder aufgrund eines Nachweis des Rechteerwerbs feststehen, dass den Mitgliedsunternehmen die notwendigen Urheber- und Leistungsschutzrechte bereits von deren Vertragspartnern wie z.B. Netzbetreiber der Ebene 3 oder 4 wirksam eingeräumt werden durfte und tatsächlich eingeräumt worden sind, wird die VG Media den einzelnen Mitgliedsunternehmen zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückerstatten. Eines Zahlungsvorbehaltes durch das einzelne Mitgliedsunternehmen bedarf es nicht.
5. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den ~~11.2010~~ 13.12.2010



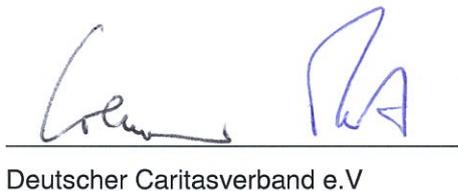
VG Media



Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.



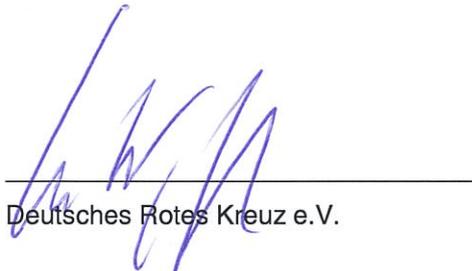
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.



Deutscher Caritasverband e.V.



Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.



Deutsches Rotes Kreuz e.V.



Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

Anlage A: Liste der wahrnehmungsberechtigten Hörfunk- und Fernsehendeunternehmen

Wahrnehmungsberechtigte VG Media

Stand: August 2010

Fernsehen

01.	9Live	9LiveFernsehen GmbH
02.	C.A.M.P. TV	CAMP TV Fernsehgesellschaft mbH
03.	CiTi.TV	Funkhaus Saar GmbH
04.	CNBC Europe	CNBC Europe
05.	Deutsches Wetter Fernsehen	Wetter Fernsehen - Meteos GmbH
06.	DMAX	DMAX TV GmbH & Co.KG
07.	Dresden Fernsehen	Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernsehbetriebs KG
08.	ERF eins	ERF Medien e.V.
09.	Hamburg 1	KG Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co.
10.	HSE 24	Home Shopping Europe GmbH
11.	kabel eins	kabel eins K1 Fernsehen GmbH
12.	KISS TV	SC SBS Broadcasting Media SRL
13.	Leipzig Fernsehen	Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernsehbetriebs KG
14.	LUXE.TV	DVL.TV Societé anonyme
15.	MTV	MTV Networks Europe
16.	N24	N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH
17.	nickelodeon / COMEDY CENTRAL	MTV Networks Europe
18.	NRW TV	NRW TV aus Nordrhein Westfalen GmbH & Co. KG
19.	n-tv	n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH
20.	Prima TV	SC SBS Broadcasting Media SRL
21.	ProSieben	ProSieben Television GmbH
22.	PULS 4	PULS CITY TV GmbH
23.	QVC	QVC Deutschland Inc. & Co. KG
24.	rheinmaintv	Rhein-Main TV GmbH & Co. KG
25.	RNF	Rhein-Neckar Fernsehen GmbH
26.	R.TV Karlsruhe	Regional-TV Karlsruhe AG
27.	RTL II	RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG
28.	RTL Television	RTL Television GmbH
29.	Sachsen Fernsehen	Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernsehbetriebs KG
30.	Sat.1	SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH
31.	sixx	Sixx GmbH
32.	sonnenklar TV	Euvia Travel GmbH
33.	SPORT1	SPORT1 GmbH
34.	Super RTL	RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG
35.	TELE 5	TM-TV GmbH & Co. KG
36.	TIER.TV	United Screen Entertainment GmbH
37.	TV.BERLIN	Berlin 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co. KG
38.	VIVA	Viva Music Fernsehen GmbH & Co. KG
39.	VOX	Vox Television GmbH

Hörfunk

1.	104.6 RTL Radio	RTL RADIO BERLIN GmbH
2.	106!8 rock'n pop	alster radio GmbH & Co. KG
3.	89.0 RTL	Funkhaus Halle GmbH & Co. KG
4.	94,3 rs2	Radio Information Audio-Service Zwei GmbH
5.	94,5 Radio Cottbus	Lokal-Radio Cottbus GmbH
6.	98 8 KISS FM	KISS FM Radio GmbH & Co. KG
7.	ANTENNE BAYERN	ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG
8.	ANTENNE KOBLENZ	ANTENNE KOBLENZ GmbH
9.	ANTENNE THÜRINGEN	ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG
10.	BB Radio	BB RADIO Länderwelle Berlin / Brandenburg GmbH & Co. KG
11.	BERLINER RUNDFUNK 91!4	Neue Berliner Rundfunk GmbH & Co. KG
12.	bigFM Der neue Beat	bigFM in Baden Württemberg GmbH & Co. KG
13.	bigFM Hot Music Radio	RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG
14.	DEFJAY	UNITCOM GmbH
15.	delta radio	delta radio GmbH & Co. KG
16.	die neue welle	Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG
17.	die ROCKwelle	Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG
18.	ENERGY Bremen	PBR Privater Bremer Rundfunk GmbH & Co. KG
19.	ENERGY München	Radio 93,3 MHz München GmbH
20.	ENERGY Sachsen	Netzwerk Programmanbietergesellschaft mbH Sachsen & Co. Betriebs KG
21.	ERF Radio	ERF Medien e.V.
22.	ffn Comedy	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
23.	harmony.fm	Radio / Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
24.	HIT RADIO FFH	Radio / Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
25.	Hit-Radio Antenne	Antenne Niedersachsen GmbH & Co.
26.	Hit-Radio Antenne Digital (Webradios)	Antenne Niedersachsen GmbH & Co.
27.	HITRADIO RTL	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
28.	JAM FM	Skyline Medien GmbH
29.	Jazz Radio	Jazz Radio und Verlag GmbH
30.	Klassik Radio	Klassik Radio GmbH & Co. KG
31.	LandesWelle Thüringen	LandesWelle Thüringen GmbH & Co. KG
32.	Lokalradio RLP	Lokalradio RLP GmbH
33.	METROPOL FM	Radyo Metropol FM Erstes türkischsprachiges Radio in Deutschland Betriebs-GmbH & Co. KG
34.	Oldie 95	Radio 95.0 GmbH & Co. KG
35.	Ostseewelle HIT-RADIO	Privatradio Landeswelle Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. Studio Betriebs KG
36.	PEPPERMINT fm	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
37.	planet radio	Radio / Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
38.	R.SA	LFS Landesfunk Sachsen GmbH
39.	R.SH Radio Schleswig-Holstein	Radio Schleswig-Holstein Kommanditgesellschaft GmbH & Co.
40.	RADIO 21	NiedersachsenRock 21 GmbH & Co. KG
41.	RADIO 98.2 PARADISO	Radio Paradiso GmbH & Co. KG
42.	RADIO BOB!	RADIO BOB GmbH & Co. KG
43.	Radio Brocken	Funkhaus Halle GmbH & Co. KG

4

44.	radio ffn	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
45.	Radio Hitwelle	Radio Hitwelle Programmanbieter GmbH & Co. KG
46.	Radio HOREB	Internationale christliche Rundfunkgemeinschaft e.V.
47.	Radio NORA	NORA Nordostsee-Radio GmbH & Co. KG
48.	Radio Paloma	UNITCOM GmbH
49.	RADIO PSR	Privater Sächsischer Rundfunk GmbH & Co. KG
50.	RADIO REGENBOGEN	Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG
51.	RADIO SALÜ	RADIO SALÜ - Euro-Radio Saar GmbH
52.	radio SAW	SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
53.	radio sunshine live	RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG
54.	Radio/Tele FFH (Webradios)	Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
55.	Radio Ton Heilbronn/Franken	Radio TON-Regional Hörfunk GmbH & Co. KG
56.	Radio Ton Neckaralb	Lokalradio Services GmbH & Co. KG
57.	Radio Ton Ostwürttemberg	Lokalradio Ostwürttemberg GmbH & Co. KG
58.	radio top 40	ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG
59.	RHH-Radio Hamburg	Radio Hamburg GmbH & Co. KG
60.	ROCK ANTENNE	Rock Antenne GmbH & Co. KG
61.	ROCKLAND RADIO	Radio RocklandPfalz GmbH & Co. KG
62.	ROCKLAND SACHSEN-ANHALT	SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
63.	RPR1.	RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG
64.	RTL RADIO	CLT-UFA société anonyme
65.	saw-musikwelt (Webradios)	SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
66.	Spreeradio 105,5	Neue Spreeradio Hörfunkgesellschaft mbH
67.	STAR FM Berlin	Berlin 87,9 Rundfunkveranstalter GmbH & Co. KG
68.	STAR FM NÜRNBERG	STAR FM NÜRNBERG GmbH & Co. KG

Ho

Rundschreiben 21.01.2011, abgestimmt mit der VG Media

Abschluss eines Gesamtvertrages zwischen der VG Media und der BAGFW für den Bereich Senioren-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen

Urheberrechtliche Vergütung für die Weitersendung von privaten Fernseh- und /oder Hörfunkprogrammen in Einrichtungszimmer

im Dezember 2010 konnte zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) und der Verwertungsgesellschaft Media (VG Media) ein Gesamtvertrag für unsere Verbandsorganisationen geschlossen werden. Dieser Gesamtvertrag liegt dem Schreiben als **Anlage 1** bei.

A) Hintergrund

Im April 2010 ist die VG Media an die BAGFW / Wohlfahrtsverbände herangetreten mit dem Ziel, einen Gesamtvertrag über die Einräumung von Rechten zur Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen an Anschlussmöglichkeiten für Empfangsgeräte abzuschließen.

Die VG Media nimmt die Urheber- und Leistungsschutzrechte von mehr als 100 privaten Fernseh- und Rundfunksendeunternehmen - z.B. die Sender Sat.1 und RTL aber auch Klassik Radio u. a. - wahr; vgl. Anlage A zum Gesamtvertrag.

Auf dieser Grundlage beansprucht sie eine Vergütung für die Weitersendung von Rundfunk-/Fernsehprogrammsignalen in einer Haus-Kabelanlage zu einzelnen Zimmern und - soweit in den Zimmern zudem Empfangsgeräte von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden - für die Öffentliche Wiedergabe von Sendungen und geschützten Werken durch die Zuführung der Sendesignale an die Geräte.

Die Vergütungspflicht ist dabei separat von etwaigen Ansprüchen weiterer Verwertungsgesellschaften, wie z.B. der GEMA, zu betrachten, die unter Umständen Rechte an ausgestrahlten Inhalten (im Fall der GEMA Musikwerke) wahrnehmen.

Der Rechtsanspruch der VG Media ergibt sich aus dem Urheberrechtsgesetz und ist grundsätzlich unstrittig.

Ziel der Verhandlungen war es demnach, für die Einrichtungen der BAGFW-Verbände günstige Bedingungen und Konditionen zu erreichen, die der besonderen Situation der Freien Wohlfahrtspflege, z.B. im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit, möglichst gerecht werden. Vor dem Hintergrund, dass die Verwertungsgesellschaften gesetzlich verpflichtet sind, die Rechte der Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen, konnten nicht alle Forderungen der BAGFW durchgesetzt werden, jedoch einige Vergünstigungen erzielt werden.

B) Anwendungsfeld

Wenn eine Einrichtung eine Haus-Kabelanlage betreibt und über diese Anlage private Hörfunk/Fernsehprogramme in die Zimmer weitersendet (im urheberrechtlichen Sinne), ist von einer Vergütungspflicht gegenüber der VG Media auszugehen. Dies gilt auch dann, wenn keine Empfangsgeräte zur Verfügung gestellt werden. Die Einrichtung muss in diesem Fall über den Abschluss eines Einzellizenzvertrages bei der VG Media bzw. der GEMA, die das Inkasso übernimmt, die entsprechenden Rechte erwerben. Umgekehrt besteht eine Vergütungspflicht jedoch auch dann, wenn durch die Einrichtung nur die Empfangsgeräte zur Verfügung gestellt werden (vgl. weitere Hinweise, **Anlage 2**).

C) Gesamtvertragsinhalte / Lizenzbedingungen

Auf folgende im Gesamtvertrag geregelte Bedingungen und Sonderkonditionen möchten wir hinweisen:

1. Laufzeit:

Der Gesamtvertrag hat eine Laufzeit vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2014. Die VG Media hatte in ihren Verhandlungen immer wieder darauf hingewiesen, dass die Ansprüche auf Vergütung bereits für mehrere Jahre rückwirkend in die Vergangenheit bestehen. Im Gesamtvertrag konnte die Rückwirkung auf das Jahr 2010 beschränkt werden, so dass bei Abschluss eines Einzelvertrages auf dieser Basis alle Rechte abgegolten sind, die eine Einrichtung bereits für die Vergangenheit bis zum 01.01.2010 hätte erwerben müssen.

2. Tarif:

Vergütungstatbestände sind wie beschrieben die „Öffentliche Wiedergabe von Sendungen und geschützten Werken durch Zuführung von Sendesignalen an bereitgestellte Geräte in Zimmern“ (= Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte mit bereitgestelltem Empfangsgerät) sowie die Kabelweiterleitung an Anschlussmöglichkeiten ("reine Weitersendung" ohne Bereitstellung eines Empfangsgerätes).

Die Vergütung für den Tarif "reine" Weitersendung an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte berechnet sich wie folgt: netto zzgl. USt in Höhe von zurzeit 7 %.

1,25 % von 12 € (Regel-Bemessungsgrundlage: Umsätze aus Bereitstellung der Programmsignale pro Monat /Anschluss: 0,15 € x 12)	= 1,80 €
- 20 % Gesamtvertragsrabatt	= 1,44 €
- 25 % "Gemeinnützigkeitsnachlass"* auf reduzierten Tarif	= 1,08 €
- 7 % Einführungsrabatt im ersten Jahr 2010	= 1,00 €

pro bewohntes* **Heimzimmer/Einheit und Jahr.**

Die Vergütung für die öffentliche Wiedergabe durch Weitersendung und Zuführung der Programmsignale an bereitgestellte Empfangsgeräte berechnet sich: netto zzgl. USt in Höhe von zurzeit 7 %.

Normaltarif	= 9,67 €
- 20 % Gesamtvertragsnachlass	= 7,74 €
- 25 % "Gemeinnützigkeitsnachlass"* auf reduzierten Tarif	= 5,80 €
- 10 % Einführungsrabatt bis 31.12.2014	= 5,22 €

pro bewohntes** **Heimzimmer/Einheit mit Empfangsgerät und Jahr.**

* Unbewohnte Heimzimmer/Einheiten sind nicht vergütungspflichtig, wenn und soweit das Mitglied den Leerstand schlüssig nachweist. Die Nachweispflicht trifft das Mitglied.

** Den "Gemeinnützigkeitsnachlass" erhalten Einrichtungen, die nachweislich im Sinne von § 52 AO organisiert sind.

3. Vertragshilfe und sonstige Voraussetzungen:

Der Gesamtvertrag sieht in § 4 Ziff. 2 vor, dass die Verbände der BAGFW ihre Mitgliedsverbände dazu anhalten, der VG Media Verzeichnisse mit den Anschriften derjenigen Mitglieder der Mitgliedsverbände zukommen zu lassen, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen.

Dementsprechend richten wir hiermit die Bitte an Sie, die Anschriften der interessierten Einrichtungen zu sammeln und der VG Media zur Verfügung zu stellen.

Bei der Erstellung bitten wir Folgendes zu beachten:

- Pro Mitgliedsverband soll eine Adressliste mit denjenigen Mitgliedern, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen, an die VG Media gesandt werden.
- Hierzu sind die einzelnen Mitglieder unter Zurverfügungstellung dieses Schreibens zu informieren und darauf hinzuweisen, dass nur diejenigen Mitglieder in die Liste aufgenommen werden, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen.
- Zuständig bei der VG Media ist die Abteilung Lizenzen & Vertrieb, E-Mail: info@vgmedia.de.
- Den Abschluss und die Abwicklung der Einzelverträge wird die GEMA übernehmen. Die VG Media weist darauf hin, dass die GEMA bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben nach dem Einzelvertrag Überprüfungsrechte hat und die VG Media bereits mit der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) zusammenarbeitet.

- Zur Zeit sind gegenüber der GEMA keine Aktivitäten der einzelnen Einrichtungen notwendig. Die GEMA wird direkt auf die Einrichtungen zu kommen.

Im Anschluss erhalten die Einrichtungen von der GEMA (bzw. VG Media) die entsprechenden Lizenzverträge. Die Sonderkonditionen werden dann den Trägern/Einrichtungen gewährt, die den Lizenzvertrag innerhalb eines Monats nach Erhalt unterzeichnet an die GEMA (bzw. die VG Media) zurücksenden und während der gesamten Vertragsdauer alle vertraglichen Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag vollständig und fristgerecht erfüllen.

Anlage 2

Hinweise zur Vergütungspflicht

- Betreibt das Seniorenheim - wie im Regelfall - das Inhouse-Kabelnetz selbst und bezieht es seine Fernsehsignale per Satellit oder DVB-T-Antenne und leitet diese dann über das Inhouse-Netz an die einzelnen Zimmer weiter, müssen die entsprechenden Rechte eingeholt werden.
- Wird das hausinterne Kabelnetz vom Seniorenheim selbst betrieben, werden aber die Programme, die in dieses hausinterne Netz eingespeist werden, von einem Kabelnetzbetreiber (zum Beispiel Kabel Deutschland, Unitymedia oder Tele Columbus) geliefert, kann versucht werden, vom anliefernden Kabelnetzbetreiber eine schriftliche Bestätigung zur Vorlage bei der VG Media eingeholt werden, dass dieser über die erforderlichen Senderechte für Seniorenheime verfügt und dass er das Seniorenheim von etwaigen Ansprüchen von Urheber- und Leistungsschutzberechtigten schriftlich freistellt. Ist eine solche schriftliche Bestätigung nicht zu erhalten, hat die Einrichtung die Einräumung der Rechte selbst sicherzustellen durch Abschluss eines Einzellizenzvertrages mit der GEMA (bzw. der VG Media).

Betreibt ausnahmsweise eine Kabelgesellschaft wie zum Beispiel Kabel Deutschland, Unitymedia oder Tele Columbus das Inhouse-Netz eines Seniorenheims *in nachweislich eigener* Verantwortung, ist das Seniorenheim gegenüber den Sendern dann nicht vergütungspflichtig, wenn das signalliefernde Kabelunternehmen „Sender“ ist und seiner Vergütungspflicht gegenüber der VG Media nachweislich nachkommt. Ein Vertragsschluss mit der GEMA (bzw. der VG Media) wäre für das Seniorenheim dann nicht erforderlich. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verbreitung der Programmsignale durch den Kabelnetzbetreiber selbst rechtmäßig ist, er also die erforderlichen Lizenzen bei der VG Media eingeholt hat. Das Seniorenheim muss deshalb in einer solchen Konstellation vom anliefernden Kabelnetzbetreiber ebenfalls eine schriftliche Bestätigung einholen, dass dieser über die erforderlichen Senderechte verfügt und dass er das Seniorenheim von etwaigen Ansprüchen von Urheber- und Leistungsschutzrechten ausdrücklich schriftlich freistellt.

In allen Fällen ist erforderlich, dass für das Vorliegen einer Weitersendung und einer Vergütungspflicht eine Weitersendung an eine Öffentlichkeit erfolgen muss. Nicht abschließend geklärt ist, ob bei weniger als max. 10 Einheiten in einer Einrichtung von einer solchen „Öffentlichkeit“ auszugehen ist. Es kann versucht werden, von Seniorenheimen, die nachweislich aus weniger als 10 Wohneinheiten bestehen, nachzuweisen, dass eine Öffentlichkeit wegen einer nachweislichen persönlichen Verbundenheit der in den Einheiten lebenden Personen nicht besteht und daher in bestimmten Fällen eine Öffentlichkeit nicht vorliegt und damit eine Vergütung nicht zu zahlen wäre. Das Urheberrechtsgesetz selbst sieht eine solche ausdrückliche Regelung nicht vor.



Information zur Einholung der erforderlichen Rechte bei Filmvorführungen

Hintergrund

In den vergangenen Wochen haben etliche unserer Einrichtungen vorwiegend im Altenhilfebereich Post von der MPLC, der Motion Picture Licensing GmbH erhalten. Manche Einrichtungen erhielten bereits zweite „Erinnerungsschreiben“.

In den Schreiben bietet die MPLC den Abschluss einer sog. „Schirmlizenz“ für die nicht-gewerbliche öffentliche Vorführung von Filmen an. Die Höhe der zu entrichtenden Lizenzgebühr bestimmt sich nach der Bettenzahl der Einrichtung und liegt zwischen 3,48 € und 5,48 € pro Bett für die Dauer eines Jahres.

Rechtliche Fragen

Die öffentliche Vorführung von Filmen (DVDs/Videos u.a.) im nicht-privaten Bereich ist grundsätzlich zustimmungs- und vergütungspflichtig.

Dies ergibt sich aus §§ 15, 19 i.V.m. § 52 Abs. 3 UrhG. Danach ist eine öffentliche Vorführung dann anzunehmen, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist, die nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind. Die Privilegierung des § 52 Absatz 1 Satz 3, die zu einer Zustimmungs- und Gebührenfreiheit bei der öffentlichen Wiedergabe von veröffentlichten Werken führt, findet gemäß § 52 Absatz 3 *keine* Anwendung auf öffentliche Vorführungen von Filmwerken. Es bleibt somit bei Filmvorführungen bei der Zustimmungs- und Gebührenpflicht.

Vorführungen in sog. Gemeinschaftsräumen von Einrichtungen gelten in der Regel nicht als privat, sondern werden als öffentlich bewertet. Etwas anderes kann gelten, wenn ein Film gemeinsam in einer Wohngruppe oder in einer Wohngemeinschaft angesehen wird. An dieser Stelle können jedoch keine generell gültigen Aussagen gemacht werden, es ist stets der Einzelfall zu prüfen.

Um einen Film im nicht-privaten Bereich zeigen zu können, müssen daher die entsprechenden (Nutzungs-) Rechte erworben werden. Der Kaufpreis beim Erwerb einer DVD bzw. eines Videos im Handel deckt dies nicht ab. Vielmehr müssen die Rechte für eine sog. nicht-gewerbliche öffentliche Vorführung erworben werden.

Beim Erwerb der Rechte sind folgende Lizenzmodelle nach Umfang der Rechte zu unterscheiden:

- Ö** = der Film darf ausschließlich **nur zur nicht-gewerblichen öffentlichen Vorführung verwendet werden**, jedoch nicht zum Verleih (für Filmvorführungen z.B. in Gemeinschaftsräumen in Einrichtungen der Altenhilfe, Jugendgruppen, bei Tagungen)
- VÖ** = der Film darf zum **nicht-gewerblichen Verleih und zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung** verwendet werden (wenn der Film nicht nur gezeigt, sondern auch verliehen werden soll z.B. durch Medienzentralen)
- K** = **ausschließlich zur privaten Nutzung** (Home Video Rechte).

Zustimmungs- und ggf. Vergütungspflicht besteht also grundsätzlich immer dann, wenn ein Film nicht im privaten Umfeld (z.B. zu Hause im Wohnzimmer) gezeigt wird.

Wer ist MPLC?

MPLC ist ein rein kommerzieller Anbieter für den Filmverleih.

Anders als z.B. die GEMA, die Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und die VG Media, handelt es sich bei der MPLC *nicht* um eine Verwertungsgesellschaft, die vom Deutschen Marken- und Patentamt, DPMA, und dem Bundeskartellamt zugelassen ist und vom DPMA beaufsichtigt wird.

MPLC hat zwar eine wohl größere Anzahl von „Hollywood“-Filmen im Angebot, jedoch kaum Filme aus kleineren und unabhängigen Produktionen, wie z.B. Arthaus-Filme. Man ist deshalb mit dem Abschluss einer vergleichsweise teuren „Schirmlizenz“ nicht auf der „sicheren Seite“.

Es besteht kein Abschlusszwang mit der MPLC, auch keine Verpflichtung, auf die Schreiben überhaupt zu reagieren. Etwas anderes gilt natürlich, wenn Filmwerke genutzt werden, deren Rechte ausschließlich von MPLC vertreten werden.

Derzeit wird auf Ebene der BAGFW kein Abschluss eines Rahmenvertrages mit der MPLC angestrebt.

Was ist zu tun?

Leider ist der Rechteerwerb für das Vorführen von Filmen nicht einfach. Das liegt daran, dass die Rechte nicht bei einer einzigen Gesellschaft erworben werden können, sondern unterschiedliche Anbieter Filmrechte einräumen. Dabei haben nicht alle Anbieter auch alle Filmrechte im Angebot. Es ist daher bei jedem einzelnen Film zu recherchieren, bei wem die Rechte für den jeweiligen Film liegen und zu erwerben sind.

Erste Ansprechpartner können die **regionalen konfessionellen Medienzentralen oder kommunalen Medienzentren** sein. Diese bieten außer der Möglichkeit, den Film für eine Vorführung zu entleihen, oftmals auch die Möglichkeit, den Film zusammen mit dem Vorführungsrecht zu kaufen, wenn ein Film öfter gezeigt werden soll. Die Gebühren sind regelmäßig deutlich geringer, unter Umständen sogar **kostenfrei**. Zusätzlich wird oftmals Hintergrundmaterial zur didaktischen Arbeit angeboten. Auf Nachfrage können nichtkonfessionell gebundene Einrichtungen auch Kunde bei konfessionellen Anbietern werden.

Eine Auflistung von Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen sowie der Medienzentren der Bundesländer ist abrufbar unter: www.wbf-medien.de/m2/service/verleihadressen.html. Viele Anbieter sind gut miteinander vernetzt und verweisen gerne an den zuständigen Rechteinhaber weiter, wenn sie den Film selbst nicht im Angebot haben.

Berlin, 22.11.2011



Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin

info@bag-wohlfahrt.de